



# **Prüfungsbericht**

**der Bezirkshauptmannschaft Schärding  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Waldkirchen am Wesen**

2025-193735



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im Dezember 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde Waldkirchen am Wesen durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 26. Juni 2025 bis 14. August 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Waldkirchen am Wesen. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Waldkirchen am Wesen umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	12
ERGEBNISHAUSHALT .....	13
VERMÖGENSHAUSHALT .....	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP) .....	14
BETEILIGUNGEN .....	15
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG .....	16
HUNDEABGABE.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHEL .....	17
LUSTBARKEITSABGABE .....	17
GRUNDSTEUER .....	17
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN .....	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>20</b>
DARLEHEN .....	20
HAFTUNGEN.....	21
KASSENKREDIT.....	21
GELDVERKEHRSSPESEN.....	22
<b>PERSONAL.....</b>	<b>23</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	24
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	24
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	25
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG .....	25
STANDESAMT .....	25
REINIGUNG .....	26
TEUERUNGSAUSGLEICH.....	26
ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN - GEMEINDEKOOPERATIONEN .....	26
<b>BAUHOF .....</b>	<b>28</b>
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN.....	28
FUHRPARK.....	28
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	28
WINTERDIENST.....	29
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>30</b>
WASSERVERSORGUNG .....	30
ABWASSERBESEITIGUNG .....	33
ABFALLBESEITIGUNG .....	36
PFARRCARITAS-KINDERGARTEN .....	37
KINDERGARTENTRANSPORT .....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....</b>	<b>40</b>
MITTAGSAUSSPEISUNG .....	40
VERMIETUNGEN.....	40
MUSIKHEIME .....	40
TURNSAAL .....	41
SPORTANLAGEN .....	41
GRUNDBESITZ .....	41
FRIEDHOF .....	41
FEUERWEHREN .....	42

VOLKSSCHULE .....	43
SCHÜLERNACHMITTAGSBETREUUNG .....	43
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....	43
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	44
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	44
INTERESSENENTENBEITRÄGE .....	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	45
FREIWILLIGE AUSGABEN .....	46
NAHWÄRMEVERSORGUNG .....	46
STROM .....	46
VERSICHERUNGEN .....	47
ENERGIEBUCHHALTUNG .....	47
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>48</b>
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND .....	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	48
SITZUNGSGELDER .....	49
BEZÜGE UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN .....	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	49
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>50</b>
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN .....	50
INVESTITIONSVORSCHAU .....	51
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>52</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze wies 2022 einen Positivwert von 142.282 Euro, jedoch 2023 und 2024 Negativwerte von 163.990 Euro und 158.506 Euro, aus. Für 2025 war neuerlich ein Minus von 235.700 Euro prognostiziert. Die Negativwerte 2024 und 2025 konnten durch Mittel des Härteausgleichsfonds ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug 128.534 Euro (2022), minus 172.201 Euro (2023) und 123.194 Euro (2024). Die Salden glich die Gemeinde durch Rücklagenzuführungen und -entnahmen aus. Das Ergebnis 2024 inkludierte Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 281.700 Euro.

Im Ergebnishaushalt ergaben sich 2022 bis 2024 positive Salden 0 von insgesamt 195.343 Euro.

Die mittelfristige Planung prognostiziert bis 2029 zum Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und auch zum Netto-Ergebnis (Saldo 0) durchgehend Negativwerte. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zur Erzielung der Haushaltssausgleiche auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick auf diese Prognose kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Das Vermögen stieg im Prüfungszeitraum um 498.258 Euro auf 15.362.695 Euro.

## Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte bei einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft über Geschäftsanteile von 22.892 Euro. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit der Rückforderung dieser Geldmittel zu befassen.

## Rücklagen

An Rücklagen waren Ende 2024 insgesamt 317.958 Euro vorhanden, von denen 80.206 Euro eine Zweckbindung aufwiesen. Zur Verwendung der aus Grundverkäufen stammenden Rücklage von 30.163 Euro sollte der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen.

## Finanzausstattung

Mit der Finanzkraft von 1.228 Euro je Einwohner konnte 2023 landesweit der 295. Rang eingenommen werden.

Die Gemeinde erhielt vom Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding ab 2022 eine anteilige Kommunalsteuer. Diese stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken falsch dar, was sich auf die Finanzkraft negativ auswirkte. Die Einzahlungen sind zu berichtigen.

Die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale lagen mit 100 % unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Es wird eine Anhebung empfohlen.

Im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister waren 52 offene Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 ausgewiesen. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf auf Klärung dieser Fälle.

Die Gemeinde gewährte 10 Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung. Da keine Vorschreibung von Verwaltungsabgaben erfolgte, sind diese nachzuverrechnen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen sind gemäß Bundesabgabenordnung Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Gemäß Bundesabgabenordnung sind Abgabenbeträge unter 5 Euro nicht zu vollstrecken und Guthaben unter 5 Euro nicht zurückzuzahlen. Dem entgegen beschloss der Gemeindevorstand

abweichende Regelungen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aufhebung seines Beschlusses zu befassen.

## **Fremdfinanzierungen**

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde in Form von Darlehen, Kassenkrediten und Haftungen beliefen sich Ende 2024 auf insgesamt 2.319.619 Euro bzw. 1.996 Euro je Einwohner.

Die Darlehen verminderten sich im Prüfungszeitraum aufgrund des Verzichts auf eine Neuverschuldung um 774.056 Euro. Sie betrafen Ende 2024 mit 94 % den Siedlungswasserbau, 5 % die Feuerwehr und 1 % den Bauhof und die Straßen.

Bei den Siedlungswasserbaudarlehen mit Laufzeiten von 33 Jahren sollten Laufzeitenverkürzungen auf 25 Jahre bewertet, beurteilt und falls möglich vollzogen werden.

Der Netto-Schuldendienst lag 2022 bei 116.074 Euro, 2023 bei 158.662 Euro (ohne Berücksichtigung einer Sondertilgung von 100.200 Euro) und 2024 bei 153.538 Euro. Auch 2025 ist mit 151.400 Euro ein ähnlicher Wert wie 2024 zu erwarten, bevor von 2026 bis 2028 aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen Rückgänge auf Jahreswerte zwischen 90.800 Euro und 115.600 Euro prognostiziert werden.

Die variablen Verzinsungen lagen zum Großteil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Die Schuldendienstersätze zu den Haftungen für den Kanalwartungsverband Oberes Donautal und den Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding lagen jährlich zwischen 5.128 Euro und 10.003 Euro. Mittelfristig sind Ersätze zwischen jährlich 9.000 Euro und 9.600 Euro budgetiert.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur herangezogen werden, wenn der Haushaltssausgleich des laufenden Haushaltjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Zu den Kassenkrediten sollte keine Verrechnung einer Umsatzprovision akzeptiert werden.

Aufgrund hoher Geldverkehrsspesen wird eine Verminderung der Bankverbindungen empfohlen.

## **Personal**

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) lagen zwischen 468.551 Euro und 560.241 Euro.

Der Gemeinderat sollte zum Dienstpostenplan eine Grundsatzentscheidung über den Weiterbestand des Beamtenpostens für die Amtsleitung oder die Umwandlung in einen VB-Dienstposten treffen. Falls zu den Dienstpostenreserven innerhalb eines Jahres keine Personalbesetzungen geplant sind, sind sie im Dienstpostenplan zu streichen.

Der Bürgermeister hat einen den aktuellen Gegebenheiten angepassten Geschäftsverteilungsplan zu erlassen.

Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung zu überlegen.

Es ist auf die korrekte Erstattung der Aufwandsentschädigungen für die Standesbeamten und der Kassenfehlgeldentschädigungen zu achten.

Die Gemeinde erstattete den Standesbeamten von den Kommissionsgebühren je Trauung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft außerhalb des Standesamts einen Teil von

100 Euro. Die Auszahlungen erfolgten nicht über die Lohnverrechnung. Die sozialversicherungs-, abgabenrechtlichen und buchhalterischen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Einstellung der Erstattung der anteiligen Kommissionsgebühren befassen.

Die 2023 erfolgte Auszahlung eines Teuerungsausgleichs von 500 Euro je Bediensteten wird als großzügig beurteilt und kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde betraf. Eine neuerliche Zuerkennung sollte unterbleiben.

Der Gemeinderat sollte neben den bestehenden Kooperationen weitere Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in fachspezifischen Bereichen der Verwaltung und im Bauhof thematisieren.

## **Bauhof**

Die Facharbeiter im Bauhof bekamen keine Gehaltszulage zugesprochen. Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Zuerkennung empfohlen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf eine Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

## **Winterdienst**

Für die Verkehrsflächen der Gemeinde ergaben sich Winterdienstkosten von jährlich im Schnitt 2.155 Euro je Straßenkilometer, die auf vergleichsweise hohem Niveau lagen. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Kostenreduzierung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

## **Wasserversorgung**

Es konnten 2022 und 2024 Überschüsse von 5.140 Euro und 17.923 Euro erzielt werden. Demgegenüber ergab sich 2023 ein Fehlbetrag von 8.978 Euro.

Nach der Gebührenkalkulation lag 2025 die Bezugsgebühr mit 2,28 Euro je m<sup>3</sup> über dem Landesrichtsatz der zumutbaren Gebühr. Da jedoch der kostendeckende Wasserpreis bei 2,48 Euro je m<sup>3</sup> lag, wird empfohlen, die Festsetzung höherer Gebühren zu überlegen.

Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

## **Abwasserbeseitigung**

Es ergaben sich 2022 und 2023 Überschüsse von 39.842 Euro und 889 Euro sowie 2024 ein Minus von 6.706 Euro.

Für 3 landwirtschaftliche Objekte bestanden Ausnahmen von der Anschlusspflicht, jedoch nur in mündlicher Form. Die Ausnahmen sind mit Bescheid zu erteilen.

Gebührenermäßigungen werden nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind, als gerechtfertigt angesehen. Die Gebührenordnung sollte angepasst werden. Gleichzeitig wird empfohlen, auch die Gebührenregelungen für die unbebauten Grundstücke anzupassen.

## **Abfallbeseitigung**

Der Betrieb wies 2022 und 2023 Überschüsse von 2.025 Euro und 9.129 Euro aus, bevor sich 2024 ein Fehlbetrag von 6.875 Euro ergab. Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

## **Caritas-Kindergarten**

Die Fehlbeträge betrugen 104.548 Euro (2022), 153.102 Euro (2023) und 131.690 Euro (2024). Es wird empfohlen, mit dem Kindergartenbetreiber Verhandlungen auf eine Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen und Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

## **Kindertentransport**

Der Elternbeitrag lag seit Beginn 2018 bei 30 Euro je Kind und Monat. Der auszahlungsdeckende Beitrag wäre zwischen monatlich 48 Euro und 61 Euro gelegen.

## **Mittagsausspeisung**

Der für den Essenstransport verbliebene Anteil am Essensentgelt verminderte sich von 80 Cent auf 30 Cent. Es wird empfohlen, die Erhöhungen bei den Essensbezugspreisen immer in voller Höhe auf die Elternbeiträge umzulegen.

## **Vermietungen**

Das Besprechungszimmer des Amtsgebäudes wird von einem Verein als Geschäftsstelle mitbenutzt. Es wird empfohlen, die Wertsicherung der Nutzungspauschale zu vereinbaren.

Bei einer Neuvermietung der ehemaligen Schulwartwohnung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

## **Musikheime**

Die Betriebskosten sind laut den Nutzungsvereinbarungen abzurechnen. Bei einer abweichenden Vorgehensweise sind die Vereinbarungen anzupassen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die gesamten Betriebskosten übernehmen.

## **Turnsaal**

Die Gemeinde verrechnete einem Verein Nutzungsentgelte, die sie als Subvention wieder rück erstattete. Es wird als zumutbar erachtet, dass der Verein die Nutzungsentgelte übernimmt.

## **Sportanlagen**

Es wird als zumutbar erachtet, dass neben den sonstigen Betriebskosten auch die Versicherungs prämien vom Verein getragen werden.

## **Friedhof**

Die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen und Bauhofeinsätze am Friedhof hat die Pfarre zu tragen. Für eine Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans erforderlich.

## **Feuerwehren**

Die Netto-Auszahlungen der Gemeinde betragen 30.682 Euro (2022), 56.357 Euro (2023) und 38.282 Euro (2024).

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, die Feuerwehr-Gebüh renordnung und -Tarifordnung an die Muster des Landes OÖ und des Oö. Landes-Feuerwehrver bands anzupassen. Wassertransporte zur Pool- oder Teichbefüllung sind einzustellen. Die Ein zahlungen aus kostenpflichtigen Einsätzen sind bei der Gemeinde darzustellen.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die Verrechnung der Kosten für Planänderungen hat nicht durch den Ortsplaner, sondern durch die Gemeinde zu erfolgen.

## **Erhaltungsbeiträge**

Die Gemeinden können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Erhaltungsbeiträge für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anheben. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

## **Interessentenbeiträge**

Die Überprüfung der Bescheide über die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren ergab Beanstandungen. Es ist auf die korrekte Vorschreibung zu achten.

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

Den Infrastrukturkostenbeitrag beschloss der Gemeinderat mit 20 % des ortsüblichen Grundpreises. Nach den gesetzlichen Möglichkeiten können Infrastrukturkostenvereinbarungen die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Tragung der gesamten Kosten für die Herstellung der Infrastruktur umfassen.

## **Freiwillige Ausgaben**

Die in der laufenden Haushaltsgebarung abgewickelten freiwilligen Ausgaben umfassten 2024 rund 27.700 Euro. Daneben waren auch in der investiven Gebarung solche Ausgaben von 3.932 Euro dargestellt. Die Gemeinde wird angehalten, ihre freiwilligen Ausgaben zu reduzieren.

## **Versicherungen**

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

## **Energiebuchhaltung**

Es wird der Gemeinde nahegelegt, sich umfassend mit dem Thema der Energiebuchhaltung und -effizienz auseinanderzusetzen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.

## **Prüfungsausschuss**

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuweisen, den gesetzlichen Prüfungsauftrag von jährlich mindestens 5 Sitzungen zu erfüllen. Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die in den Voranschlägen vorgesehenen Kreditrahmen dürfen nicht überschritten werden.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Belohnungen an Gemeindebedienstete obliegt dem Gemeindevorstand. Solche Auszahlungen sind über die Lohnverrechnung abzuwickeln.

## **Investitionen**

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrugen 2.524.232 Euro. Davon entfielen große Anteile auf die Radwege (47 %), die Straßen (25 %) und die Feuerwehren (17 %).

Die Einzahlungen von 2.306.347 Euro setzten sich aus Geldmitteln des Landes (75 %), Rücklagenmitteln der Gemeinde (10 %), Bundesmitteln (9 %), Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen (3 %) und zum Rest aus Versicherungssätzen, Kostenanteilen der Feuerwehr Aichberg und Verkaufserlösen zusammen.

Für die jährlichen Asphaltierungsarbeiten auf den Gemeindestraßen sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Die mittelfristige Planung umfasste Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.899.000 Euro. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 76 %.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:		Infrastruktur: Straße		
Politischer Bezirk:	SD	Gemeindestraßen (km):	9,86	
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	21,43	Güterwege (km):	31,94	
Seehöhe (Hauptort):	550 m	Landesstraßen (km):	11,96	
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	20			

<b>Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:</b>	9	2	2		
	<b>VP</b>	<b>FP</b>	<b>SP</b>		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:		Infrastruktur: Wasser/Kanal		
Volkszählung 2001:	1.307	Wasserleitungen (km):	30,62	
Registerzählung 2011:	1.215	Hochbehälter:	2	
Registerzählung 2021:	1.161	Pumpwerke Wasser:	2	
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.178	Kanallänge (km):	17,38	
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.285	Druckleitungen (km):	7,63	
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.352	Pumpwerke Kanal:	17	

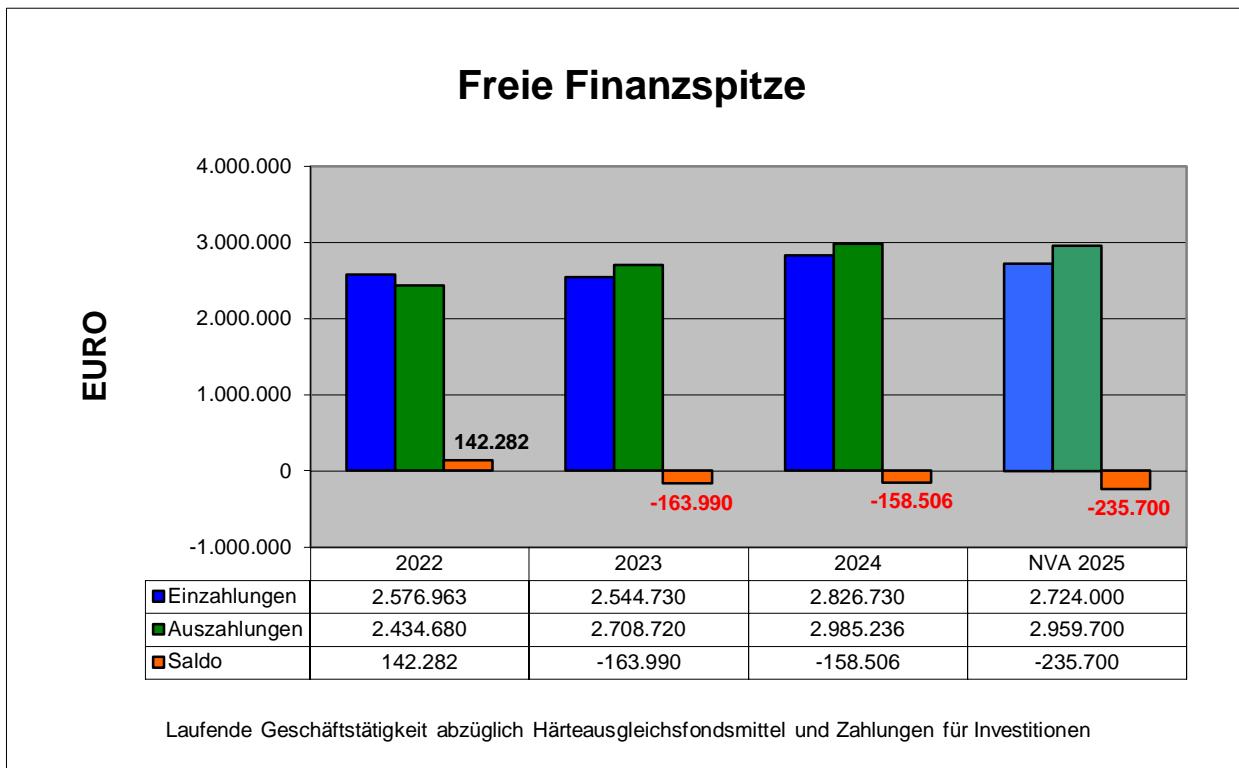
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:			3.108.430
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:			123.194
Förderquote 2025 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:			76 %
Finanzkraft 2023 je EW: <sup>*</sup>	1.228	Rang (Bezirk / OÖ): <sup>*</sup>	20 / 295

Sonstige Infrastruktur:		Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Feuerwehren:	3	Kindergarten:	2 Gruppen, 39 Kinder
		Volksschule:	2 Klassen, 46 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Es errechneten sich für 2022 ein Positivwert von 142.282 Euro sowie für 2023 und 2024 Negativwerte von 163.990 Euro und 158.506 Euro. Auch zum Budget 2025 war ein Minus von 235.700 Euro prognostiziert. Die Negativwerte 2024 und 2025 konnten durch Mittel des Härteausgleichsfonds ausgeglichen werden.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

### Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt wies die nachfolgenden Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit aus (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	NVA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	354.343	45.899	358.742	151.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-77.157	-297.684	52.191	339.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-244.750	-318.241	-211.065	-196.100
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>32.436</b>	<b>-570.026</b>	<b>199.868</b>	<b>295.100</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-96.099	-397.825	76.674	295.100
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>128.534</b>	<b>-172.201</b>	<b>123.194</b>	<b>0</b>

Die Salden zu den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit glich die Gemeinde, wie nachfolgend ersichtlich, durch Rücklagenzuführungen und -entnahmen (Ergebnishaushalt) aus (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>NVA 2025</b>
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	128.534	-172.201	123.194	0
- Rücklagenzuführungen lfd. Gebarung	135.334	5.768	123.194	0
+ Rücklagenentnahmen lfd. Gebarung	6.800	177.969	0	0
<b>Bereinigtes Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Rechnungsabschluss 2024, zu dem noch kein Prüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorlag, inkludierte Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 281.700 Euro. Auch der Nachtragsvoranschlag 2025 umfasste solche Mittel von 253.700 Euro, ohne die der Haushaltshaushalt nicht möglich gewesen wäre.

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) errechnete sich im Prüfungszeitraum ein positiver Gesamtsaldo von 436.334 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand verminderte sich aufgrund des Verzichts auf eine Neuverschuldung im Gesamtausmaß von 774.056 Euro.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe ergab sich ein Minus von 337.722 Euro.

Für die investiven Einzelvorhaben stellte die Gemeinde keine Eigenmittel der operativen Gebarung bereit.

### **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt verlief die Finanzgebarung wie folgt (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>NVA 2025</b>
Erträge	3.073.944	3.005.409	3.674.050	3.429.600
Aufwendungen	2.899.037	3.233.696	3.425.327	3.483.800
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>174.907</b>	<b>-228.287</b>	<b>248.723</b>	<b>-54.200</b>
Entnahme von Rücklagen	146.157	402.824	51.310	100.700
Zuweisung an Rücklagen	243.178	40.821	194.194	35.800
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>77.886</b>	<b>133.716</b>	<b>105.839</b>	<b>10.700</b>

Zum Saldo 0 ergab sich von 2022 bis 2024 ein positiver Gesamtwert von 195.343 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein negativer Saldo von 54.200 Euro dargestellt.

### **Vermögenshaushalt**

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	14.423.124	14.772.801	349.677
Kurzfristiges Vermögen	441.313	589.894	148.581
<b>Summe</b>	<b>14.864.438</b>	<b>15.362.695</b>	<b>498.258</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.073.895	5.243.587	169.692
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.026.347	7.681.768	655.421
Langfristige Fremdmittel	2.591.319	1.717.534	-873.785
Kurzfristige Fremdmittel	172.877	719.807	546.930
<b>Summe</b>	<b>14.864.438</b>	<b>15.362.695</b>	<b>498.258</b>

### **Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2024**

Das Vermögen stieg von Ende 2021 bis Ende 2024 um 498.258 Euro auf 15.362.695 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten und -anlagen, Gebäude und Bauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven und Bankguthaben).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich überwiegend aus den Finanzschulden und auch aus den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich überwiegend um den Kassenkredit.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 84 %.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostiziert für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-189.300	-203.900	-195.300	-213.400
Ergebnishaushalt – Netto-Ergebnis (Saldo 0)	-203.400	-300.100	-292.700	-274.300

Die Ergebnisse stellen sich durchgehend negativ dar. Vorerst muss daher davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zur Erzielung des jährlichen Haushaltsausgleichs auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

## Beteiligungen

In der Anlage 6j des Rechnungsabschlusses 2024 waren Beteiligung bei einer Bank von 7 Euro und einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft von 50.907 Euro ausgewiesen.

Der Wert zur gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft war falsch ausgewiesen, da sich der Bestand auf 22.892 Euro belief.

*Die Beteiligungen sind korrekt darzustellen.*

Die Beteiligungen von 22.892 Euro betrafen im Rahmen der Errichtung von Genossenschaftswohnungen eingebrachte Grundkostenbeiträge. Laut einer Vereinbarung vom November 1991 erhielt die Gemeinde hierzu 630 Genossenschaftsanteile zu je 36,34 Euro.

Für die Gemeinde besteht nach Ablauf von 25 Jahren ab der Fertigstellung der Wohnanlage (Oktober 2000) die Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge. Mit der Rückzahlung verbunden ist jedoch der Verlust des Einweisungsrechts für die Mietwohnungen.

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge zu befassen.*

## Rücklagen

Im Rechnungsabschluss 2024 waren unter der Anlage 6b die nachfolgenden Rücklagen ausgewiesen (Beträge in Euro):

Rücklagenbestände	Ende 2024
<b>Zweckgebundene Rücklagen</b>	
Wasserversorgung	40.673
Abwasserbeseitigung	39.533
<b>Zwischensumme</b>	<b>80.206</b>
<b>Allgemeine Rücklagen</b>	
Überschuss lfd. Geschäftstätigkeit 2024	96.271
Sonder-BZ 2024	71.000
Geldmittel HAF 2	40.318
Grundverkäufe	30.163
<b>Zwischensumme</b>	<b>237.752</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>317.958</b>

Die Rücklagenbestände deponierte die Gemeinde am Girokonto, womit das Ausmaß der Inanspruchnahme von Kassenkrediten vermindert werden konnte.

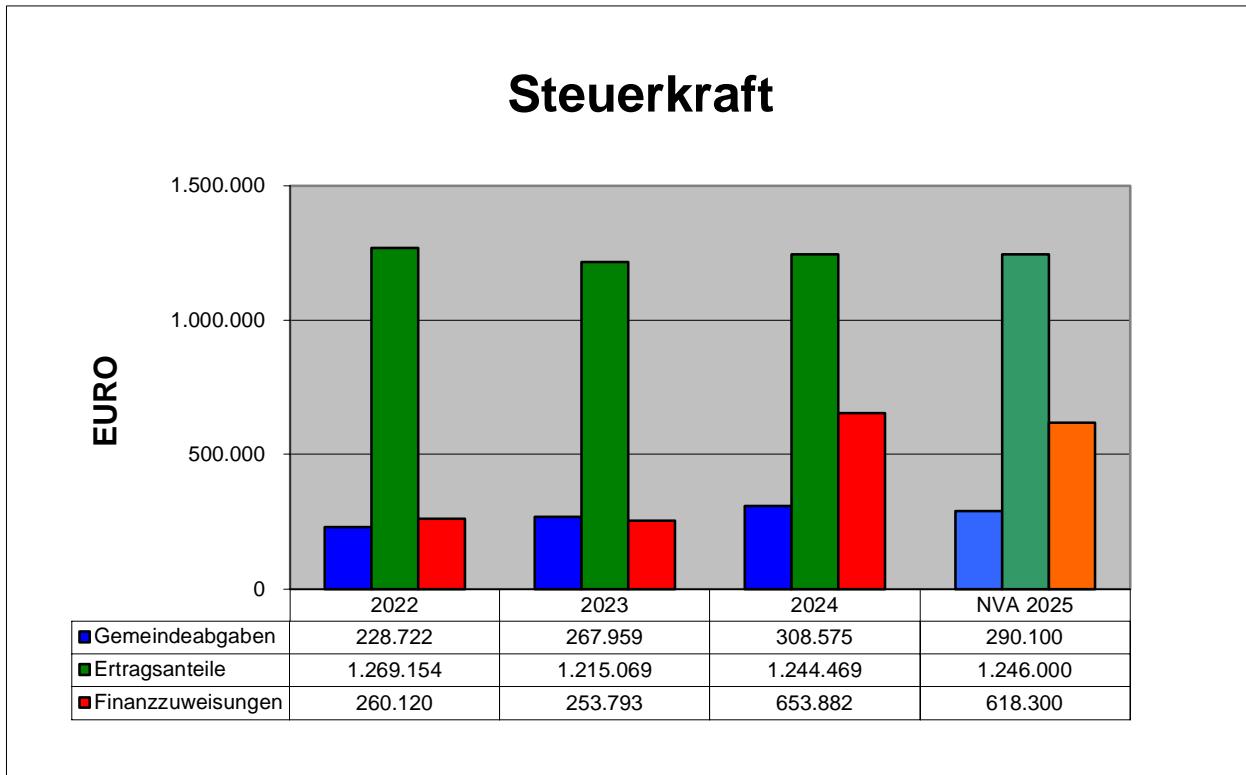
Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind gemäß § 68 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

Zur Verwendung der aus Grundveräußerungen stammenden Rücklage umfasst der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan keine Angaben.

*Es wird empfohlen, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Verwendung dieser Rücklagenmittel fasst.*

*Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Zwischenfinanzierung von investiven Fehlbeträgen durch Rücklagenmittel wird auf die Vorgaben des Landes OÖ zur Darstellung Innerer Darlehen verwiesen.*

## Finanzausstattung



Die Gemeinde rangierte 2023 mit einer Finanzkraft von 1.228 Euro je Einwohner im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 30 Gemeinden) auf den 295. und 20. Plätzen.

Die Steuerkraft lag 2022 bei 1.757.996 Euro, bevor sie 2023, vor allem bedingt durch rückläufige Ertragsanteile, auf 1.736.821 Euro sank und 2024 mit 2.206.926 Euro deutlich über dem Wert von 2022 zu liegen kam. Für 2025 ist wieder ein Rückgang der Steuerkraft auf 2.154.400 Euro budgetiert.

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft im Schnitt mit zwei Dritteln beteiligt. 2022 betrugen die Einzahlungen 1.269.154 Euro, bevor sie 2023 auf 1.215.069 Euro sanken. 2024 wiesen sie wieder eine Steigerung auf 1.244.469 Euro aus, mit der jedoch der Rückgang von 2023 nicht kompensiert werden konnte.

Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft entsprach mit durchschnittlich 14 % einem vergleichsweise niedrigen Wert (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Kommunalsteuer	113.098	147.841	157.651
Grundsteuer A+B	85.940	110.488	93.614
Sonstige	29.684	9.630	57.310
<b>Summe</b>	<b>228.722</b>	<b>267.959</b>	<b>308.575</b>

Die bei der Grundsteuer 2023 dargestellten Mehreinzahlungen waren primär auf Aufrollungen zurückzuführen. Bei den sonstigen Gemeindeabgaben wiesen vor allem die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale und die Erhaltungsbeiträge 2023 Rückgänge und 2024 Zuwächse aus. Diese Veränderungen standen unter anderem damit im Zusammenhang, dass die Gemeinde die 2023 betroffenen Vorschreibungen erst 2024 vornahm.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte auf die jährliche Vorschreibung geachtet werden.*

Die Gemeinde erhielt vom Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding ab 2022 eine anteilige Kommunalsteuer (2022: 2.442 Euro, 2023: 1.691 Euro, 2024: 2.912 Euro).

Diese Einzahlungen stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 2/782/862 dar. Korrekterweise wäre jedoch der Haushaltsansatz 2/920/833 zu verwenden gewesen. Die unzulässige Darstellung wirkte sich auf die Finanzkraft der Gemeinde negativ aus.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der anteiligen Kommunalsteuer zu achten. Die Einzahlungen von 2022 bis 2024 sind zu berichtigen.*

Die Finanzzuweisungen betrugen im Schnitt 20 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Finanzzuweisungen gemäß FAG 2017 und FAG 2024	136.202	128.894	234.578
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	123.918	124.899	137.604
Mittel aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilung 1	0	0	281.700
<b>Summe</b>	<b>260.120</b>	<b>253.793</b>	<b>653.882</b>

### **Hundeabgabe**

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe betrugen 2.740 Euro (2022), 3.020 Euro (2023) und 5.020 Euro (2024).

Zur Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat stets den gesetzlichen Höchstwert (20 Euro von 2022 bis 2024 und 30 Euro ab 2025).

Die Abgaben für die sonstigen Hunde betragen 40 Euro (2022) und 50 Euro (2023 bis 2025). Mit diesen Werten erfüllte die Gemeinde die Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

### **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Die Gemeinden können gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben (bis zu 150 % für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Dauercamper und bis zu 200 % für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche).

Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2019 einen einheitlichen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich Einzahlungen von 5.148 Euro (2022), 1.258 Euro (2023) und 11.316 Euro (2024).

*Im Hinblick auf die Finanzsituation wird empfohlen, die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale auf die gesetzlich möglichen Höchstrahmen anzuheben.*

### **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabeverordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 29. Juli 2024. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wetgesetz.

Im Prüfungszeitraum konnten keine Lustbarkeitsabgaben lukriert werden.

### **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Für den Baubeginn ist gemäß Oö. Bauordnung 1994 eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist

von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der Auszug der Gemeinde aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 wies 52 offene Erfassungen aus. Seitens der Gemeinde bestand somit ein dringender Handlungsbedarf auf Klärung dieser Fälle.

*Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.*

### **Gemeindeverwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindevorwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Es ergab sich keine Notwendigkeit der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben laut Tarifpost 25, da die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung gewährte.

Die Feuerwehren sind laut Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit.

Die Gemeinde schrieb der Feuerwehr Aichberg von 2022 bis 2024 im Rahmen der Anzeige von 4 Veranstaltungen Verwaltungsabgaben laut Tarifpost 32 von insgesamt 72 Euro vor.

Die Abhaltung von Festen gehört grundsätzlich nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Feuerwehren. Sie haben jedoch gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu den Kosten des Feuerwehrwesens nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Werden die Einnahmen aus Festen für die Finanzierung des Feuerwehrbedarfs herangezogen, so befreit dies die Feuerwehren von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben.

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob für die Feuerwehr Aichberg der Tatbestand der Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben vorlag. Gegebenenfalls sind sie zu refundieren.*

Die Gemeinde gewährte zum Großteil 2020 gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 insgesamt 10 Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung.

Dabei erfolgte keine Vorschreibung der unter der Tarifpost 48a Oö. Gemeindevorwaltungsabgabenverordnung 2012 vorgegebenen Verwaltungsabgabe von 16,40 Euro.

*Die Verwaltungsabgaben sind nachträglich in Rechnung zu stellen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.*

### **Kundenforderungen**

Im Rechnungsabschluss waren zum Jahresende 2024 Kundenforderungen von 275.370 Euro ausgewiesen. Ohne Berücksichtigung der langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen zum Siedlungswasserbau von 237.228 Euro errechnete sich ein bereinigter Saldo von 38.142 Euro, der als akzeptabel angesehen werden konnte.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Einzahlungen (Nebenansprüche) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 866 Euro.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt ist gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist nicht zulässig.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß BAO einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden. Die Gemeinde stellte zum Teil keine Abgabenbescheide aus.

*Die Vorgaben gemäß BAO sind zu beachten.*

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen sind gemäß § 212 Abs. 2 lit. b iVm. § 212b Z 1 BAO Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 26. September 2022 zu Kanalanschlussgebühren von 5.656 Euro die Gewährung einer Zahlung in 3 Monatsraten.

Zu dieser Zahlungserleichterung erfolgte keine Verrechnung von Stundungszinsen.

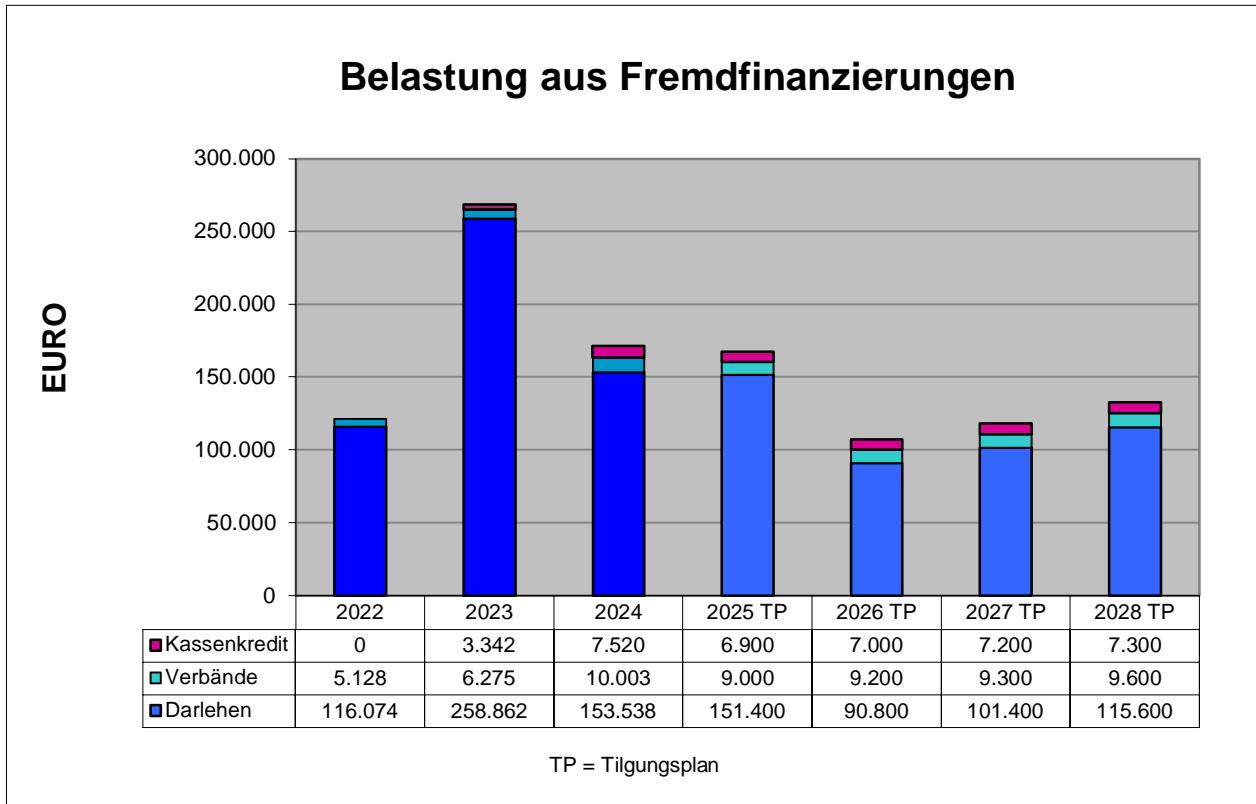
*Die Vorgaben gemäß BAO sind zu beachten.*

Gemäß § 242a Abs. 1 und 2 BAO sind Abgabenbeträge unter 5 Euro nicht zu vollstrecken und Guthaben unter 5 Euro nicht zurückzuzahlen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 18. April 2023 auf Anregung des Prüfungsausschusses Bagatellgrenzen für die Abschreibung von Abgaben und Forderungen. Entgegen der gesetzlichen Regelungen werden nur bis zu einem Betrag von 2 Euro Forderungen abgeschrieben und Überzahlungen ausgebucht.

*Die Vorgaben gemäß BAO sind zu beachten. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses vom 18. April 2023 zu befassen.*

# Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Sollzinsen zu den Kassenkrediten, den Schuldendienst zu den Darlehensverpflichtungen der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse) und die anteiligen Zahlungen zu den Darlehen des Kanalwartungsverbands Oberes Donautal und des Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen und keine „Gemeinde-KG“.

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde waren die nachfolgenden Bestände an Darlehen (inkl. Kassenkredite) und Haftungen dargestellt (Beträge in Euro):

<b>Jahresende</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Darlehen	2.488.628	2.243.878	1.925.637	1.714.572
Kassenkredite	-	-	359.570	516.929
Haftungen	140.443	127.111	99.368	88.118
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.629.071</b>	<b>2.370.989</b>	<b>2.384.575</b>	<b>2.319.619</b>
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.219</b>	<b>2.011</b>	<b>2.054</b>	<b>1.996</b>

Die Gemeinde nahm 2023 im bezirks- und landesweiten Vergleich der Pro-Kopf-Verbindlichkeiten (30 und 438 Gemeinden) die 19. und 172. Ränge ein.

## Darlehen

Die Darlehensverbindlichkeiten verminderten sich von Beginn 2022 bis Ende 2024 aufgrund des Verzichts auf eine Neuverschuldung um 774.056 Euro. Auch mittelfristig (bis 2029) sind vorerst keine neuen Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2024 mit 68 % die Abwasserbeseitigung, 26 % die Wasserversorgung, 5 % die Feuerwehr und 1 % den Bauhof und die Straßen.

Für Finanzierungsdarlehen im Siedlungswasserbau werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von 25 Jahren empfohlen.

Der Großteil der Siedlungswasserbaudarlehen wies Laufzeiten von 33 Jahren auf.

*Die Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und falls möglich vollzogen werden.*

Im Siedlungswasserbau erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse zwischen jährlich 146.088 Euro und 140.191 Euro. Solche Zuschüsse sind auch von 2025 bis 2028 vorgesehen, wobei schrittweise Rückgänge von 101.749 Euro auf 42.525 Euro zu erwarten sind.

Bei Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse betrug 2022 der Netto-Schuldendienst 116.074 Euro. Er stieg im Zusammenhang mit einer aus zweckgebundenen Geldmitteln finanzierten Sondertilgung (Wasserbaudarlehen von 100.200 Euro) 2023 auf 258.862 Euro an, wobei der bereinigte Wert 158.662 Euro betrug. Im Folgejahr 2024 ergab sich eine Netto-Belastung von 153.538 Euro. Auch 2025 ist mit 151.400 Euro ein ähnlicher Wert wie 2024 zu erwarten, bevor von 2026 bis 2028 aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen Rückgänge auf Jahreswerte zwischen 90.800 Euro und 115.600 Euro prognostiziert werden.

Die Darlehensverzinsungen erfolgten mit einer Ausnahme (Fixzinssatz von 0,10 % bei einem Landesdarlehen für die Wasserversorgung) variabel nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,35 % und 0,90 %.

Der Großteil der Aufschläge bewegte sich über dem Marktniveau.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem ehem. negativen Euribor nicht verloren gehen.*

Die Schuldennachweise der Rechnungsabschlüsse (Anlage 6c) waren falsch dargestellt, da sie nur einen Teil der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse inkludierten.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der Schuldennachweise zu achten.*

## **Haftungen**

In den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen sind Haftungen in einem eigenen Nachweis (Anlage 6r) darzustellen.

Haftungen waren 2024 für den Kanalwartungsverband Oberes Donautal von 88.118 Euro dargestellt. Zu diesen umfasste der anteilige Schuldendienst 3.486 Euro (2022), 5.244 Euro (2023) und 5.793 Euro (2024). Auch mittelfristig sind Zahlungen zwischen jährlich 5.800 Euro und 6.200 Euro zu erwarten.

Die Gemeinde ist Teil des Wirtschaftsparks Innviertel INKOBA Bezirk Schärding. Dieser ging 2020 eine Darlehensverpflichtung von 900.000 Euro ein, wovon 3,48 % (31.324 Euro) die Gemeinde Waldkirchen am Wesen betrafen. In den Rechenwerken der Gemeinde war ein anteiliger Schuldendienst von 1.642 Euro (2022), 1.031 Euro (2023) und 4.210 Euro (2024) dargestellt. Auch mittelfristig ist ein solcher zwischen jährlich 3.200 Euro und 3.400 Euro zu erwarten.

Die Gemeinde stellte in ihren Rechenwerken unter der Anlage 6r fälschlicherweise keine Haftungen für den Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding dar.

*Der Haftungsnachweis ist zu ergänzen.*

## **Kassenkredit**

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltjahres.

Der Gemeinderat beschloss einen Kreditrahmen für 2022 von 700.000 Euro und 2023 bis 2025 von je 600.000 Euro. Diese Rahmen lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten, die sich zwischen 758.400 Euro und 991.600 Euro bewegten.

Die Gemeinde holte für den Kassenkredit 2022 insgesamt 4 Angebote und für die Kassenkredite 2023 bis 2025 jährlich 3 Angebote örtlicher und überörtlicher Banken ein. Den jährlichen Kreditzuschlag erhielt stets die Bestbieterbank.

Die Verzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,52 % (2022), 0,45 % (2023) und 0,40 % (2024 und 2025).

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, wenn der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushalt Jahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Bestand 2022 keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Kassenkrediten, so ergab sich 2023 eine durchschnittliche Rahmenausschöpfung von 13 %. Diese stieg 2024 auf durchschnittlich 30 %, was unter anderem im Zusammenhang mit der investiven Finanzgebarung stand. Ein Teil des Negativsaldoes der investiven Einzelvorhaben konnte Ende 2024 durch die am Girokonto deponierten Rücklagen zwischenfinanziert werden. Jedoch verwendete die Gemeinde dafür auch den Kassenkredit im Umfang von 38.144 Euro.

*Die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Kassenkredite sind zu beachten.*

Es ergaben sich Sollzinsen von 3.342 Euro (2023) und 7.520 Euro (2024).

Zu den Kassenkrediten verrechnete die Bank eine Umsatzprovision von 0,0175 %. Daraus resultierten Auszahlungen von 412 Euro (2022), 539 Euro (2023) und 527 Euro (2024).

*Die Verrechnung einer Umsatzprovision sollte nicht akzeptiert werden, da eine solche bei Gemeinden nicht üblich ist.*

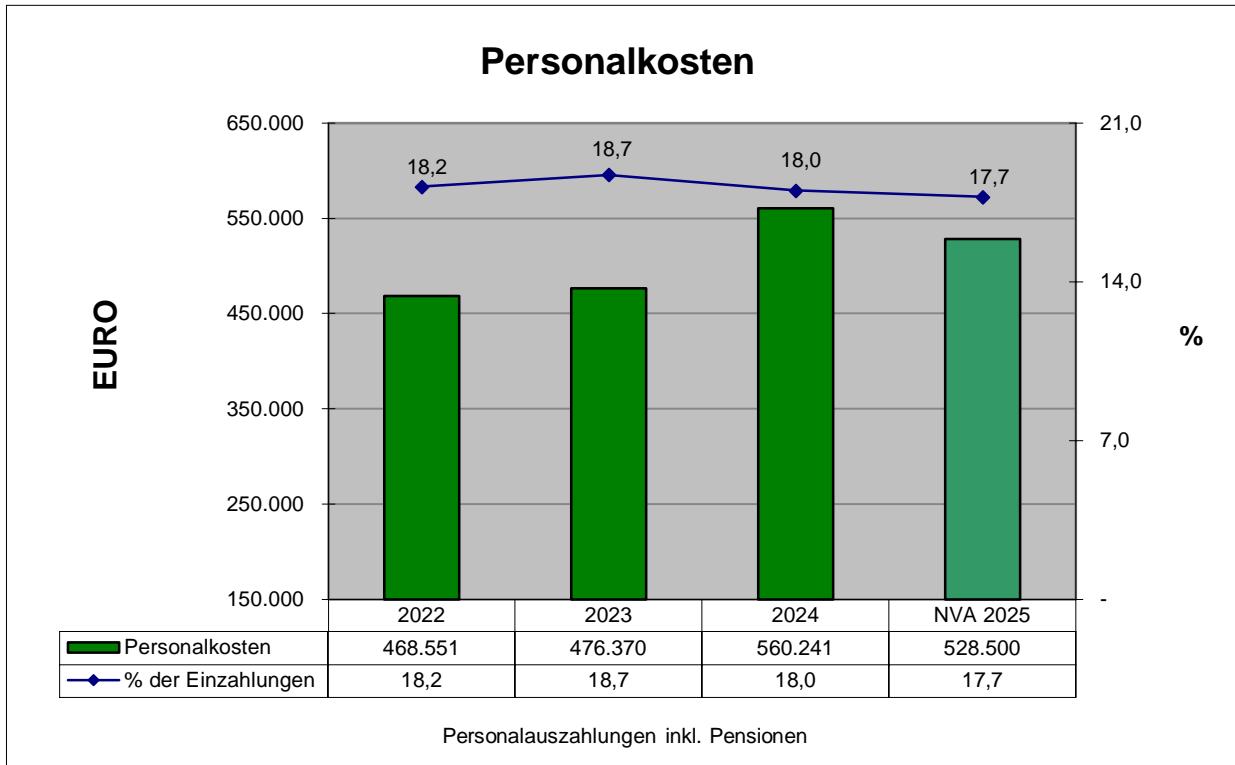
### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde verfügte bei 3 Banken über Girokonten. Die Geldverkehrsspesen betrugen 3.879 Euro (2022), 3.921 Euro (2023) und 5.151 Euro (2024).

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich auf hohem Niveau.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine Verminderung der Bankverbindungen empfohlen.*

## Personal



Die Personalkosten (inkl. Pensionen) betrugen 468.551 Euro (2022) und 476.370 Euro (2023), bevor sie 2024 auf 560.241 Euro anstiegen. Diese Entwicklung stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit Abfertigungszahlungen. Die Personalkosten banden im Schnitt 18,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilten sich die Kosten auf die folgenden Bereiche – die Werte je Einwohner beziehen sich auf 2024 (Beträge in Euro):

Bereich	2022	2023	2024	je EW
Allgemeine Verwaltung	266.637	257.240	332.857	246
Bauhof	94.987	114.610	122.393	90
Pensionen	61.956	51.625	50.379	37
Volksschule	31.495	34.894	38.896	29
Kindergarten	13.476	18.001	15.716	12
<b>Summe</b>	<b>468.551</b>	<b>476.370</b>	<b>560.241</b>	<b>414</b>

### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Eine Änderung des Dienstpostenplans beschloss der Gemeinderat letztmalig am 10. März 2022 im Rahmen des Voranschlags 2022.

Der Dienstpostenplan stellte sich wie folgt dar (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst, DPG = Dienstpostengruppe):

Bereich	Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B / VB	Einstufung	DPG	PE	B / VB	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	-	1	VB	GD 11
	1	VB	GD 16.3	4	1	VB	GD 16
	-	-	-		0,25	VB	GD 17
	1	VB	GD 18.5		0,625	VB	GD 18
	0,65	VB	GD 20.3		0,625	VB	GD 20
Handwerklicher Dienst	2	VB	GD 19.1	-	2	VB	GD 19
	1,4	VB	GD 25.1		0,98	VB	GD 25

Der Beamtendienstposten war seit langer Zeit durch einen VB besetzt.

*Der Gemeinderat sollte eine Grundsatzentscheidung über den Weiterbestand des Beamten-dienstpostens für die Amtsleitung oder die Umwandlung in einen VB-Dienstposten treffen.*

Der Dienstpostenplan wies in der Allgemeinen Verwaltung eine Dienstpostenreserve von 0,15 PE aus. Auch für die Reinigung bestand eine solche Reserve von 0,42 PE.

*Falls innerhalb eines Jahres keine Personalbesetzungen geplant sind, so sind im Dienstposten-plan die Dienstpostenreserven zu streichen.*

### Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzte sich aus 5 VB mit insgesamt 3,50 PE zusammen. Daneben beschäftigte die Gemeinde einen Lehrling im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

Seit 1. Juli 2022 besteht die Verwaltungsgemeinschaft „Buchhaltungskooperation St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen“. Sie hat ihren Sitz in St. Aegidi und dient der gemeinschaftlichen Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich des Finanzwesens. Weiters werden auch die Aufgaben und Leistungen im Bereich der EDV-Administration und -Verwaltung gemeinschaftlich erledigt. Im Rahmen der Kooperation ist die Buchhalterin in beiden Gemeinden mit je 50 % angestellt.

Die Lohnverrechnung war an einen externen Dienstleister ausgelagert. Den Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärding beschloss der Gemeinderat am 7. April 2022. Den Verwaltungsbediensteten obliegt die Mitbetreuung einer Postservicestelle.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Mit dieser Thematik befasste sich der Gemeinderat am 25. September 2023, wobei er keine Zuständigkeitsübertragung beschloss.

Der zuletzt 2022 erstellte Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung wies keine Aktualität auf.

*Der Bürgermeister hat einen den aktuellen Gegebenheiten angepassten Geschäftsverteilungs-plan zu erlassen.*

### Vergütungsleistungen

Die Gemeinden haben gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

In den Rechnungsabschlüssen waren für die Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung die nachfolgenden Vergütungsleistungen dargestellt (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Postservicestelle	5.727	0	7.143
Abfallbeseitigung	1.302	1.460	342
Wasserversorgung	1.628	1.829	355
Abwasserbeseitigung	1.864	1.669	390
<b>Summe</b>	<b>10.521</b>	<b>4.958</b>	<b>8.230</b>

Die jährlichen Vergütungen für die Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellten sich als niedrig dar. Der Postservicestelle lastete die Gemeinde 2023 fälschlicherweise keine Personalkosten an.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sind der Berechnung der Vergütungsleistungen Stundenaufzeichnungen zugrunde zu legen. Der Postservicestelle sind jährlich Personalkosten anzulasten.*

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

Für die Allgemeine Verwaltung bestand keine flexible Arbeitszeitregelung gemäß § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Die Gemeinde verfügte über kein elektronisches Zeiterfassungssystem.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Vorteilhaft wäre die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung.

Die Öffnungszeiten des Gemeindeamts am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr würden die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung begünstigen.

*Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung zu überlegen.*

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Den im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betrauten Bediensteten können nach den Landesrichtlinien vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigungen gewährt werden. Es errechneten sich monatliche Entschädigung von Beginn 2022 bis Juni 2023 von 8,40 Euro und ab Juli 2023 von 12,60 Euro.

Die von der Gemeinde gewährten Entschädigungen von 9,60 Euro (2022), 6,40 Euro (1. Halbjahr 2023) und 12,60 Euro (ab Juli 2023) wichen zum Teil von den Landesrichtlinien ab.

*Die Landesrichtlinien zu den monatlichen Kassenfehlgeldentschädigungen sind zu beachten.*

### **Standesamt**

Die Gemeinde erstattete 2022 ihren 2 Standesbeamten analog der Richtlinien des Landes OÖ Aufwandsentschädigungen (Bekleidungspauschal) von insgesamt 480 Euro.

Aufgrund einer Neuregelung durch das Land OÖ ergaben sich für die 2 Standesbeamten 2023 Aufwandsentschädigungen von je 430 Euro (je Standesbeamten 8 und 2 Trauungen).

Die Gemeinde erstattete den Standesbeamten 2023 fälschlicherweise keine Aufwandsentschädigungen. Aufgrund dieser Feststellungen erfolgte noch während der Geburungsprüfung eine Aufrollung.

Die 2024 für 3 Standesbeamte ausbezahlten Aufwandsentschädigungen von jeweils 470 Euro (je Standesbeamten 8, 5 und 2 Trauungen) entsprachen den Landesregelungen.

*Es ist auf die jährliche Erstattung der Aufwandsentschädigungen zu achten.*

Für die Entsendung eines Organs der Personenstandsbehörde zur Durchführung einer Trauung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft außerhalb des Standesamts verrechnete die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 einen Betrag von zuletzt 269 Euro je Anlassfall.

Der Gemeindevorstand beschloss am 21. September 2010, von dieser Kommissionsgebühr einen Anteil von 100 Euro je Anlassfall den Standesbeamten zu erstatten. Die Auszahlungen beliefen sich auf 600 Euro (2022), 500 Euro (2023) und 900 Euro (2024).

Die Auszahlungen erfolgten bar und nicht über die Lohnverrechnung. In den Rechenwerken der Gemeinde waren „Rotabsetzungen“ unter dem Ansatz 2/920/857 festzustellen. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs-, abgabenrechtlichen und buchhalterischen Vorgaben.

Der Beschluss des Gemeindevorstands bezog sich nur auf die Auszahlung der anteiligen Kommissionsgebühr bei Abhaltung von Trauungen außerhalb des Standesamts und nicht im Standesamt. Die Entscheidung für die anteilige Weitergabe kann nicht nachvollzogen werden, da für die Standesbeamten die Abhaltung von Trauungen außerhalb des Standesamts mit keinem Mehraufwand einherging. Die Aufwendungen der Standesbeamten galten bei jeder Trauung außerhalb der Dienstzeit durch die Erstattung der Mehr- oder Überstunden, des amtlichen Kilometergelds und der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding forderte bereits im Rahmen der 2012 erfolgten Gebarungsprüfung die Einstellung der Auszahlung der anteiligen Kommissionsgebühr (damals in Form von Belohnungen).

*Die sozialversicherungs-, abgabenrechtlichen und buchhalterischen Vorgaben sind zu beachten. Die Auszahlungen sind aufzurollen. Der Gemeindevorstand sollte sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit mit der Aufhebung des Beschlusses aus 2010 und der Einstellung der Erstattung der anteiligen Kommissionsgebühren befassen.*

## **Reinigung**

Die Reinigung des Kindergartens erfolgte bis Ende des Arbeitsjahres 2024/25 durch Gemeindepersonal, bevor sie ab 2025/26 aufgrund der Pensionierung der Reinigungskraft auf den Betreiber des Kindergartens (Pfarrcaritas) übergeht. Eine Reinigung durch Eigenpersonal der Gemeinde erfolgt weiterhin im Amtsgebäude (520 m<sup>2</sup>) und in der Volksschule inkl. Turnsaal (1.900 m<sup>2</sup>).

Der Reinigungseinsatz von 0,20 PE im Amtsgebäude (3mal wöchentlich) und von 0,78 PE in der Volksschule inkl. Turnsaal (täglich) stellte sich im Hinblick auf die Reinigungsflächen und die Mitbetreuung der Außenanlagen als sparsam dar.

## **Teuerungsausgleich**

Der Gemeindevorstand beschloss am 3. Juli 2023 die Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs von 500 Euro je Gemeindebediensteten. Die Summe an Auszahlungen betrug 5.000 Euro.

Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde traf.

*Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte unterbleiben.*

## **Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen**

Die Gemeinde Waldkirchen am Wesen ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Bezirksabfall-, Kanalwartungs-, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband). Weiters trat die Gemeinde im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen dem Wirtschaftspark INKOBA Schärding bei. Positiv ist auch anzumerken, dass seit 1. Juli 2022 die Verwaltungsgemeinschaft „Buchhaltungskooperation St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen“ besteht.

Es werden Möglichkeiten für weitere Kooperationen auch in anderen fachspezifischen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung (zB Amtsleitung und Bauwesen) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

*Der Gemeinderat sollte weitere Möglichkeiten für Kooperationsprojekte thematisieren.*

## **Bauhof**

Im Bauhof waren 2 vollbeschäftigte Facharbeiter mit Lehrabschlüssen als Landmaschinenmechaniker und Kraftfahrzeugtechniker in GD 19 eingesetzt.

Nach den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung kann einem Facharbeiter in GD 19 eine Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn zuerkannt werden.

Die 2 Facharbeiter kamen trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht in den Genuss der Gehaltszulage.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Gehaltszulage zuzuerkennen.*

### **Bereitschaftentschädigungen**

Bereitschaftsdienste waren ganzjährig für die Wasserversorgung und von November bis März für den Winterdienst angeordnet. In diesem Zusammenhang erhielten die 2 Bauhofmitarbeiter, die die Dienste wöchentlich abwechselnd abwickelten, pauschalierte Bereitschaftentschädigungen. Eine Neufestsetzung der an die Gehaltsautomatik angepassten Entschädigungen beschloss der Gemeindevorstand aufgrund veränderter Landesrichtlinien am 2. Februar 2023. Die auf einem vertretbaren Niveau gelegenen Entschädigungen betrugen 2025 je Facharbeiter und Monat für die Wasserversorgung 196 Euro und für die Kombination Winterdienst mit Wasserversorgung 321 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den dienstrechtlichen Regelungen Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden darf. Der Dienstplan kann zu lassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben zur Rufbereitschaft sind zu beachten.*

## **Fuhrpark**

Der Fuhrpark des Bauhofs setzte sich aus den nachfolgenden zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen zusammen:

Fahrzeugart	Baujahr
LKW-Pritschenwagen	2008
LKW-Pritschenwagen	2021
Kleintraktor	2022
Kompressor	1988
Anhänger	2009
Hoftrac	2021

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ist 2025 die Ersatzbeschaffung des LKW-Pritschenwagens mit Baujahr 2008 vorgesehen.

## **Vergütungsleistungen**

In den Rechenwerken der Gemeinde sind gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 zum Bauhof haushaltinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter betrafen laut den Stundenaufzeichnungen die folgenden Bereiche:

Bereich	2022	2023	2024	Ø
Winterdienst	634	674	452	586
Bauhof	563	505	444	504
Straßen	387	492	610	496
Wasserversorgung	197	295	276	256
Ortsplätze	449	261	294	335
Zentralamt/Verwaltung	122	218	218	186
Volksschule	270	162	164	199
Kindergarten	102	90	164	119
Tourismus	45	133	174	117
Abfallbeseitigung	38	109	59	69
Grund und Boden	76	49	64	63
Feuerwehren	50	90	33	58
Abwasserbeseitigung	37	21	90	49
Sonstige	27	93	112	77
<b>Summe</b>	<b>2.995</b>	<b>3.191</b>	<b>3.152</b>	<b>3.112</b>

Von den unter dem Bauhof dargestellten Einsatzstunden betrafen im Schnitt etwa ein Drittel die Reparatur und Instandsetzung von Bauhoffahrzeugen und -geräten und der Rest sonstige Tätigkeiten. Diese sonstigen Tätigkeiten wären in den Zeitaufzeichnungen sachgeordnet den betroffenen Einsatzbereichen zuzuordnen gewesen.

*Im Sinne der Kostenwahrheit ist auf eine detailgetreue Führung der Zeitaufzeichnungen durch die Bauhofmitarbeiter zu achten.*

### **Winterdienst**

Der Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen war auf den Bauhof und einen externen Dienstleister aufgeteilt. Mit dem Dienstleister bestand ein vom Gemeinderat am 29. Juli 2024 beschlossener und am 13. Dezember 2024 angepasster Winterdienstvertrag, der Regelungen für die Beachtung der Richtlinien RVS 12.04.12 umfasste.

Im Zusammenhang mit dem Winterdienst des Bauhofs in Wesenufer bestand eine schriftliche Vereinbarung mit einem Unternehmen hinsichtlich einer anteiligen Kostenbeteiligung. Die Einzahlungen aus den wertgesicherten Kostenersätzen (exkl. MwSt) beliefen sich auf 4.456 Euro (2022), 12.762 Euro (2023) und 6.563 Euro (2024).

Den Winterdienst auf den Landesstraßen wickelte die Straßenmeisterei ab. Hierzu waren dem Land OÖ jährliche Kostenersätze von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt 7.180 Euro zu entrichten.

Die der Gemeinde für den gesamten Winterdienst, inkl. Straßenreinigung, verbliebenen Kosten stiegen von 85.844 Euro (2022) auf 94.516 Euro (2023) und 111.395 Euro (2024).

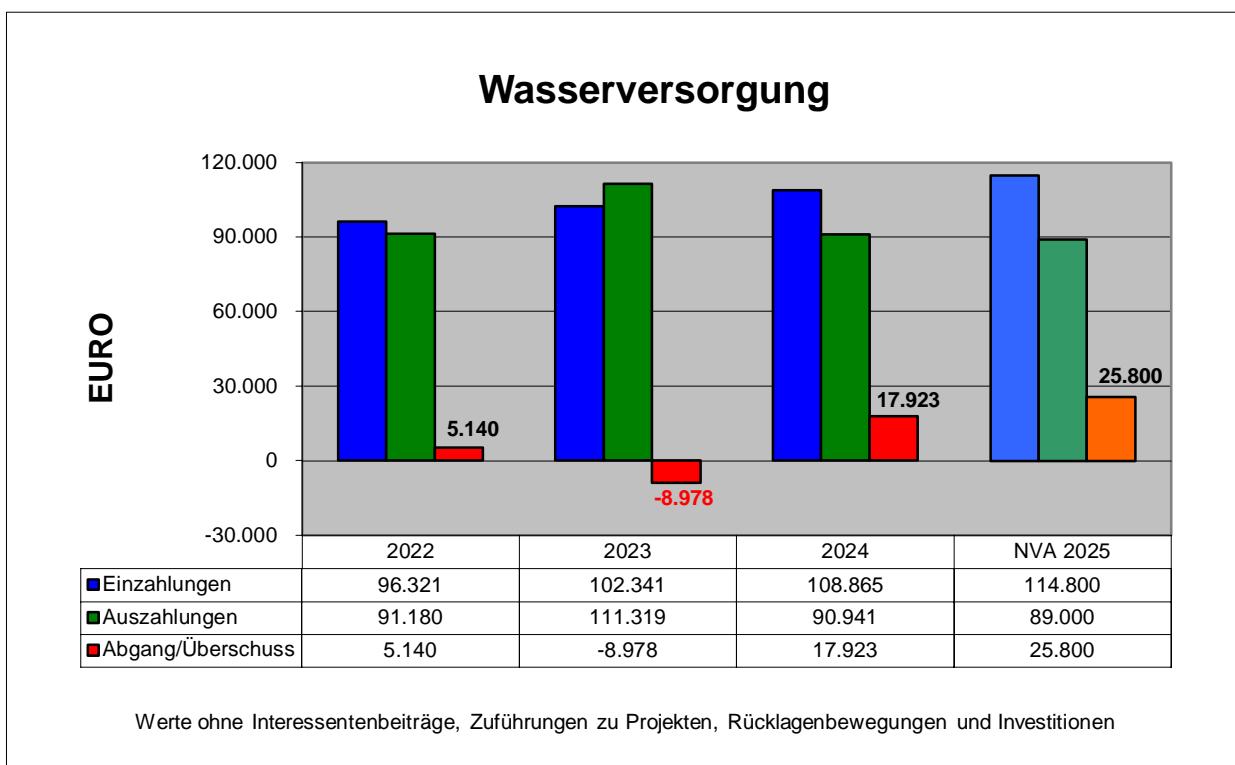
Für die Verkehrsflächen der Gemeinde (41,8 Straßenkilometer) errechneten sich Winterdienstkosten je Straßenkilometer von jährlich 1.882 Euro (2022), 2.089 Euro (2023) und 2.493 Euro (2024).

Der durchschnittliche Wert von 2.155 Euro je Straßenkilometer lag auf vergleichsweise hohem Niveau.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Kostenreduzierung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete 2022 und 2024 Überschüsse von 5.140 Euro und 17.923 Euro. Dem entgegen ergab sich 2023 ein Fehlbetrag von 8.978 Euro, der primär auf vermehrte Instandhaltungen und Bauhofvergütungen sowie gestiegene Stromkosten zurückzuführen war. Im Budget 2025 war wieder ein Überschuss von 25.800 Euro dargestellt.

Laut der Gebührenkalkulation 2025 lagen der Anschlussgrad an die Wasserversorgung bei 69 % bzw. 823 Personen und der Kostendeckungsgrad bei 93 %.

Das Wasser wird aus gemeindeeigenen Quellfassungen und Brunnen gefördert.

Es bestanden zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Die Gemeinde hat gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserordnung entsprechenden Befund nachgewiesen wird und Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht. Bei Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht ist nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vom Eigentümer ein neuerlicher Befund, der nicht älter als 6 Monate sein darf, der Behörde vorzulegen.

Es bestanden 10 zum Großteil 2020 bewilligte Ausnahmen von der Bezugspflicht, zu denen gültige Wasserbefunde auflagen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 30. Oktober 2017. Es ist geregelt, dass analog der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen der Objekteigentümer zu tragen hat.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen waren im Prüfungszeitraum keine Kostenübernahmen der Gemeinde festzustellen.

Eine Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat jährlich (zuletzt am 13. Dezember 2024).

### **Wasseranschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup> der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Für die Anschlussgebühren bei bebauten Grundstücken besteht eine degressive Regelung, bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bis 150 m <sup>2</sup>	14,67	16,67	17,33	19,33
Von 151 bis 300 m <sup>2</sup>	12,00	15,50	16,12	17,98
Über 300 m <sup>2</sup>	9,00	10,50	10,92	12,18
Mindestgebühr	2.200	2.500	2.600	2.900

Zum Prüfungszeitpunkt erfüllte die vorgesehene Mindestanschlussgebühr, die eine Bemessungsfläche von 150 m<sup>2</sup> abdeckte, die Mindestvorgabe des Landes OÖ für „Härteausgleichsgemeinden“ von 2.833 Euro (exkl. MwSt).

Die Gebührenordnung umfasst Sonderregelungen zu den Anschlussgebühren für gewerblich genutzte Lagerhallen, Säle, Werkstätten und Garagen. Sie betragen je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (exkl. MwSt) 2,80 Euro (2022), 3,20 Euro (2023), 3,33 Euro (2024) und 3,71 Euro (2025). Die Sonderregelungen können als akzeptabel angesehen werden.

### **Wasserbezugsgebühr**

Sie setzen sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einer durch Zähler ermittelten Verbrauchsgebühr zusammen. Die Mindestabnahme beträgt jährlich 30 m<sup>3</sup> je Wasseranschluss.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) beschloss der Gemeinderat wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Monatliche Grundgebühr	6,20	6,20	6,70	7,91
Gebühr je m <sup>3</sup>	1,15	1,15	1,25	1,48

In den Gebührenkalkulationen errechneten sich Bezugsgebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) von je 1,79 Euro (2022 und 2023), 1,86 Euro (2024) und 2,28 Euro (2025).

Zum Prüfungszeitpunkt erfüllte die ausgewiesene Bezugsgebühr je m<sup>3</sup> den Landesrichtsatz der zumutbaren Gebühr von 2,27 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt).

Laut der Gebührenkalkulation 2025 lag der kostendeckende Wasserpreis bei 2,48 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt).

*Da sich die Gebühren der Gemeinde an der Kostendeckung des Betriebs orientieren sollten, wird empfohlen, die Festsetzung höherer Gebühren zu überlegen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, unbebauten Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Sie entsprach der zu den bebauten Grundstücken vorgesehenen Grundgebühr (exkl. MwSt) von monatlich je 6,20 Euro (2022 und 2023), 6,70 Euro (2024) und 7,91 Euro (2025).

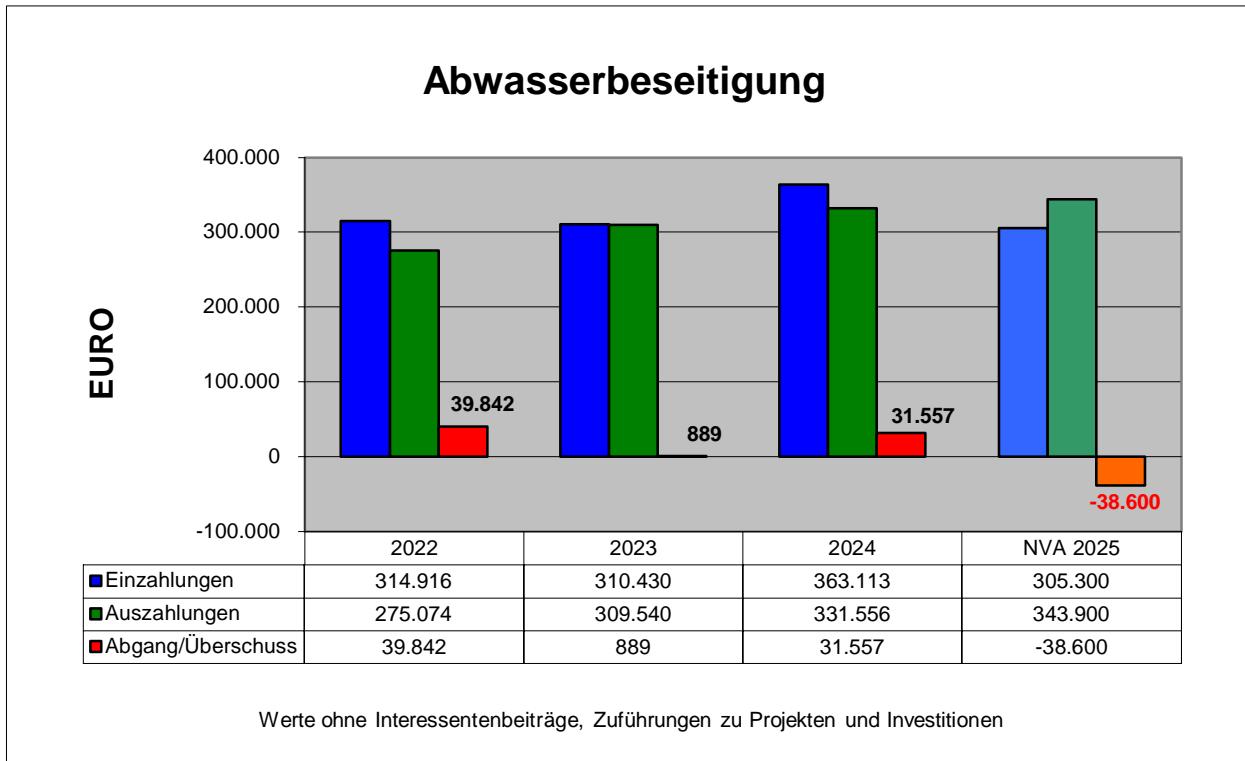
Die Bereitstellungsgebühr stellte sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der Erhaltungsbeitrag seit 2024 bei jährlich 15 Cent je m<sup>2</sup> Grundfläche.

*Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.*

### **Zählergebühr**

Für die Bereitstellung der Zähler durch die Gemeinde ist die Verrechnung von der Nenngröße abhängiger Gebühren vorgesehen. Die monatliche Gebühr (exkl. MwSt) betrug zB für Zähler bis zu einer Nenngröße von 3 m<sup>3</sup> je 1,10 Euro (2022 und 2023), 1,20 Euro (2024) und 1,34 Euro (2025).

## Abwasserbeseitigung



Nach der Gebührenkalkulation 2025 lag der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung bei 69 % bzw. 821 Personen und betrug der Kostendeckungsgrad beinahe 100 %.

Die Abwässer werden in die gemeindeeigene Kläranlage eingeleitet. Deren Betreuung ist dem Kanalwartungsverband Oberes Donautal, der aus 10 Mitgliedsgemeinden besteht, übertragen.

Die Abwasserbeseitigung erzielte 2022 einen Überschuss von 39.842 Euro, bevor 2023 vorwiegend bedingt durch einen gestiegenen Schuldendienst das Plus auf 889 Euro sank. Im Rechnungsabschluss 2024 war ein Überschuss von 31.557 Euro ausgewiesen. Darin inkludiert war jedoch ein zum Bauabschnitt 6 gewährter Investitionszuschuss von 38.263 Euro, der korrekterweise unter dem betreffenden investiven Einzelvorhaben darzustellen und dort zur Vorhabenfinanzierung zu verwenden gewesen wäre. Ohne Berücksichtigung des Zuschusses ergab sich ein Minus von 6.706 Euro. Auch das Budget 2025 prognostiziert einen Abgang von 38.600 Euro.

*Die Darstellung des Investitionszuschusses 2024 ist zu korrigieren.*

Die Gemeinde hat gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Es bestanden für landwirtschaftliche Objekte 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht, jedoch nur in mündlicher Form.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Die Kanalordnung der Gemeinde stammt vom Oktober 2017. Im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung privater Kanalanschlussleitungen waren im Prüfungszeitraum keine Kostenübernahmen durch die Gemeinde festzustellen.

Eine Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2024.

### **Kanalanschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren werden nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Es werden für den ersten BA bis zu einer Bemessungsfläche von 150 m<sup>2</sup> die Mindestgebühr und für jeden weiteren BA jeweils 50 % der Mindestgebühr verrechnet. Bei Flächen über 150 m<sup>2</sup> je BA ist die Verrechnung zusätzlicher Anschlussgebühren je m<sup>2</sup> vorgesehen.

Bei Wohnbauten entspricht eine Wohnung einem BA. Bei Gaststätten, Büro- und Geschäftsbauten sowie Gewerbebetrieben erfolgt die Gebührenberechnung nach der bebauten und betrieblich genutzten Fläche.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Mindestgebühr bis 150 m <sup>2</sup>	3.600	4.000	4.200	4.800
Gebühr je m <sup>2</sup> über 150 m <sup>2</sup>	20,50	23,00	24,15	26,99

Die zum Prüfungszeitpunkt vorgesehene Mindestanschlussgebühr erfüllte die Mindestvorgaben für „Härteausgleichsgemeinden“ von 4.725 Euro (exkl. MwSt).

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Mindestgebühr nur dann vorgesehen, wenn vom Grundstück tatsächlich Abwasser abgeleitet werden. In allen anderen Fällen ist die Verrechnung des Aufschließungsbeitrags laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vorgesehen.

Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags gestützt auf das Oö. ROG 1994 kann bei einem angeschlossenen Grundstück aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht erfolgen. Die Gemeinde kann jedoch die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke an diesen Betrag angleichen, sofern eine sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung zu bebauten Grundstücken besteht.

*Die Gebührenordnung sollte dahingehend angepasst werden.*

### **Kanalbenützungsgebühren**

Die Kanalbenützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer nach Bedarfseinheiten (BE) berechneten Gebühr zusammen.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Grundgebühr	270	270	295	310
Gebühr je BE	99	99	107	112

Die Grundgebühr beträgt 100 % für die erste und 30 % für jede weitere Wohnung, 50 % für Betriebe mit einer bebauten Fläche bis 70 m<sup>2</sup> und 100 % für solche über 70 m<sup>2</sup>.

Nach der in der Gebührenordnung aufgelisteten BE-Tabelle entspricht 1 BE zB einem ständigen Bewohner oder einem Kleinbetrieb.

Für Kinder und Jugendliche ist bis zum Abschluss der Lehre, der Schulausbildung oder des Studiums, höchstens jedoch solange ein Bezug der Familienbeihilfe vorliegt, die Verrechnung von je 0,40 BE vorgesehen.

Gebührenermäßigungen bzw. die Berücksichtigung verminderter BE können nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenzdiener und Studenten), als gerechtfertigt angesehen werden.

*Die Gemeinde sollte ihre Gebührenordnung anpassen.*

In den Gebührenkalkulationen der Gemeinde errechneten sich Benützungsgebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) von 4,31 Euro (2022), 4,55 Euro (2023), 5,05 Euro (2024) und 5,24 Euro (2025).

Zum Prüfungszeitpunkt lag die ausgewiesene Benützungsgebühr je m<sup>3</sup>, die sich kostendeckend darstellte, über dem Landesrichtssatz der zumutbaren Gebühr von 5,11 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt).

### **Bereitstellungsgebühr**

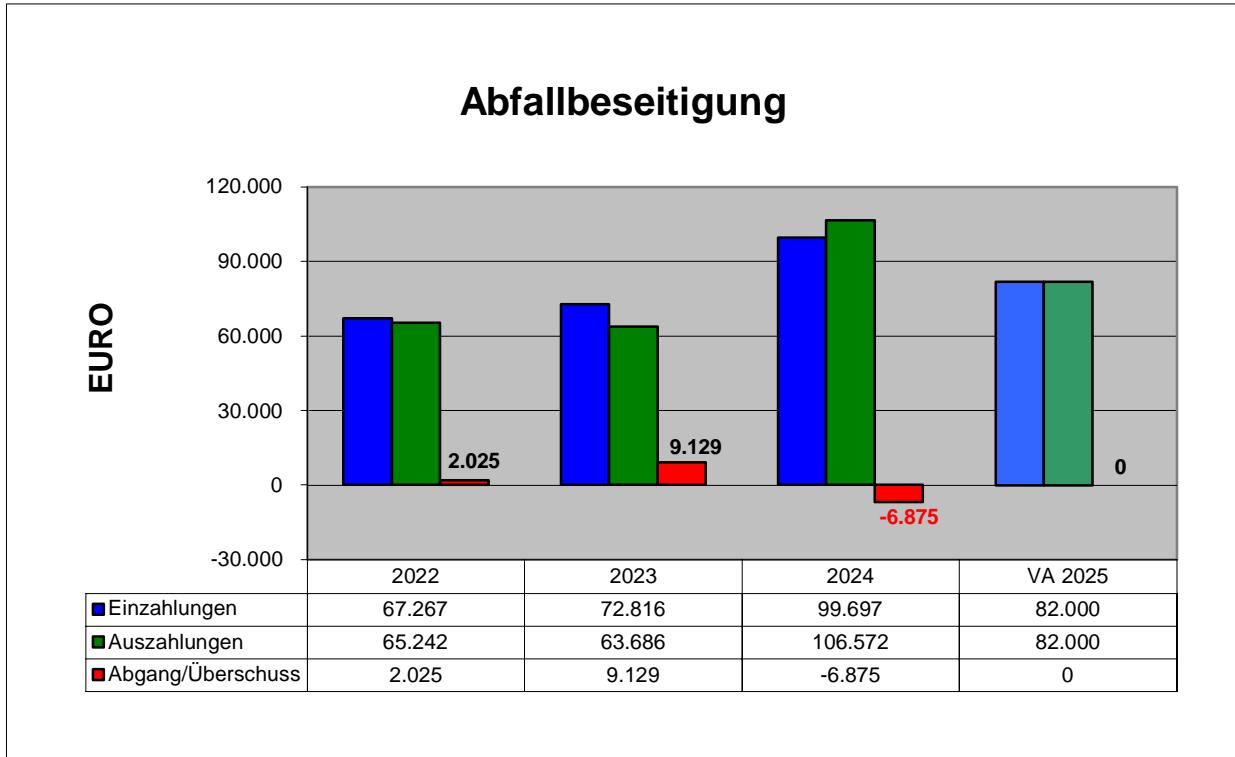
Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke mit Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalanlage war mit 0,50 BE festgesetzt. Daraus ergaben sich Jahresgebühren (exkl. MwSt) von je 49,50 Euro (2022 und 2023), 53,50 Euro (2024) und 56 Euro (2025).

Die Bereitstellungsgebühren stellten sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der jährliche Erhaltungsbeitrag seit 2024 bei 33 Cent je m<sup>2</sup> Grundfläche.

Die Kanalgebührenordnung enthält keine Regelungen für die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken ohne Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalanlage.

*Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung zu ergänzen und die Höhe der Bereitstellungsgebühren an jene des Erhaltungsbeitrags anzupassen.*

## Abfallbeseitigung



Im Bezirk Schärding erfolgte 2015 im Rahmen eines Reformprojekts die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Gemeinden an den Bezirksabfallverband Schärding. Grundpfeiler der Reform stellten unter anderem die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Die Gemeinde Waldkirchen am Wesen beteiligte sich an diesem Projekt.

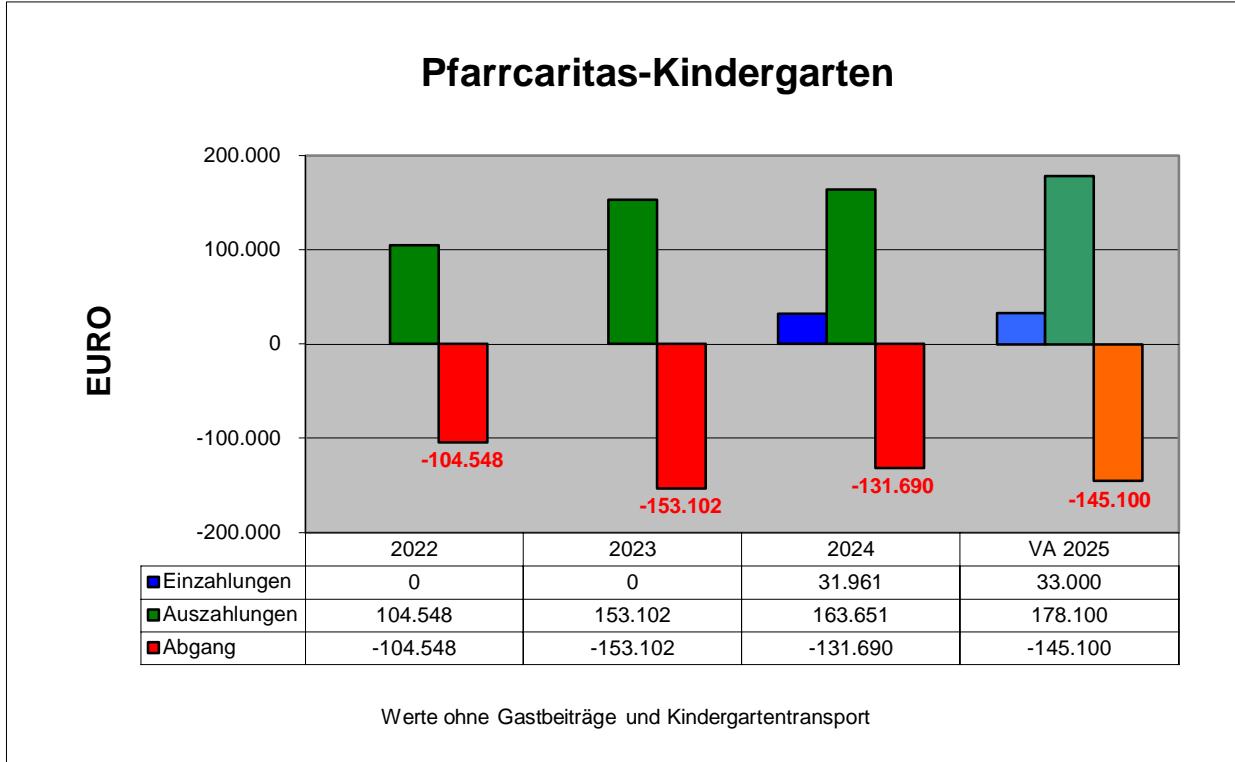
Der Gemeindebetrieb wies 2022 und 2023 Überschüsse von 2.025 Euro und 9.129 Euro aus, bevor sich 2024 ein Fehlbetrag von 6.875 Euro ergab. Für 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

*Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen.*

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2018. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt wahlweise 3- und 6-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2024. Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) gliedert sich in eine Grund- und Mengengebühr. Die jährliche Grundgebühr betrug zum Prüfungszeitpunkt 72,27 Euro. An Mengengebühr waren zB für 90- und 120-Liter-Tonnen je Abfuhr 5,99 Euro und 8 Euro vorgesehen.

## Pfarrcaritas-Kindergarten



Im Bereich der Volksschule verfügt die Gemeinde über einen Kindergarten, dessen Betrieb sie der Pfarrcaritas bzw. der Caritas für Kinder und Jugendliche (CKJ) übertrug. Es bestand bis zum Prüfungszeitpunkt kein Bedarf für die Führung einer Krabbelstube. Die Gemeinde plant jedoch die Installierung einer solchen bis spätestens Beginn 2026.

Der Betreuungsbedarf des 2-gruppig geführten Kindergartens entwickelte sich wie folgt (jeweils Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Integrationskinder	Summe
2021/22	36	-	-	36
2022/23	31	1	-	32
2023/24	28	5	1	34
2024/25	37	2	-	39

Die Organisationsformen der Gruppen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Regelgruppe	2	1		1
Integrationsgruppe (1 Kind mit Beeinträchtigung)	-	-	1	-
Alterserweiterte Gruppe (bis 5 Unter-3-Jährige)	-	1	1	1

Der Kindergarten war im Arbeitsjahr 2024/25 bei einer wöchentlichen Gesamtöffnungszeit von 35,5 Stunden ab 07:00 Uhr geöffnet. Die Betriebszeit endete am Montag und Donnerstag um 13:00 Uhr, am Dienstag und Mittwoch um 16:00 Uhr und am Freitag um 12:30 Uhr.

Ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas beschloss der Gemeinderat am 27. November 1983. Darin verpflichtete sich die Gemeinde zur Übernahme des jährlichen Betriebsabgangs.

Für die Betriebsführung vereinbarte die Gemeinde mit der CKJ ab 2023 eine wertgesicherte Verwaltungskostenpauschale von jährlich 4.500 Euro je Gruppe (exkl. MwSt). Daraus ergaben sich Gesamtkosten von 10.727 Euro (2023) und 11.638 Euro (2024).

Das Land OÖ gab im Juli 2013 Richtwerte für die Betriebsführungskosten bekannt (2.000 Euro für die 1. und 1.500 Euro für die 2. Gruppe).

Die verrechneten Betriebsführungskosten lagen über den Landesrichtwerten.

*Es wird empfohlen, mit dem Kindergartenbetreiber Verhandlungen auf die Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.*

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde stieg der Fehlbetrag von 104.548 Euro (2022) auf 153.102 Euro (2023), bevor sich ein Rückgang auf 131.690 Euro (2024) einstellte. Dieser war auf die aus dem Zukunftsfonds laut FAG 2024 gewährten Geldmittel von 31.961 Euro zurückzuführen. Im Budget 2025 war ein Fehlbetrag von 145.100 Euro vorgesehen. Von den Auszahlungen bestrafen die Großteile die Abgangsdeckungen.

Die Subventionsquoten je Kind betrugen 3.026 Euro (2022), 4.678 Euro (2023) und 3.677 Euro (2024). Je Gruppe ergaben sich Quoten von 52.274 Euro (2022), 76.551 Euro (2023) und 65.845 Euro (2024).

Die Subventionsquoten bewegten sich auf einem hohen Niveau.

*Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Kindergartenbetreiber Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

Der vom Kindergartenbetreiber eingehobene Material- und Werkbeitrag betrug zuletzt 2024/25 monatlich 7 Euro je Kind. Mit den Beitragseinzahlungen konnten laut den Jahresabrechnungen die Kosten für den Ankauf des Werkmaterials bedeckt werden.

## Kindergartentransport

Der Kindergartentransport oblag einem örtlichen Taxi-Unternehmen. Mit diesem beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2024 einen Transportvertrag mit an die Richtlinien des Landes OÖ angepassten Kostenersätzen.

Die Begleitung des Kindergartentransports erfolgte durch Personal des Kindergartenbetreibers.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Transportkosten	24.029	25.077	27.299
Personalkosten Busbegleitung	10.000	12.290	14.103
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>34.029</b>	<b>37.367</b>	<b>41.402</b>
Elternbeiträge	6.240	6.030	6.960
Landesbeiträge	16.645	16.043	19.378
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>22.885</b>	<b>22.073</b>	<b>26.338</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>11.144</b>	<b>15.294</b>	<b>15.064</b>

Die Personalkosten für das Begleitpersonal waren in den Jahresabrechnungen des Kindergartenbetreibers ausgewiesen (mit Ausnahme jene für 2022, zu denen eine Schätzung erfolgte).

Die Gemeinde lastete diese Personalkosten in ihren Rechenwerken fälschlicherweise dem Kindergarten an.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sind die Personalkosten für die Busbegleitung unter dem Kindergartentransport darzustellen.*

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge für die Busbegleitung errechneten sich Netto-Auszahlungen von 3.760 Euro (2022), 6.260 Euro (2023) und 7.143 Euro (2024).

Der Elternbeitrag zum Kindergartentransport lag seit Beginn 2018 bei 30 Euro je Kind und Monat. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2022 erfolgte mit Wirkung ab Beginn des Arbeitsjahres 2022/23 eine Beitragsstaffelung bei gleichzeitigem Transport mehrerer Kinder einer Familie mit 30 Euro für das 1. Kind, 15 Euro für das 2. Kind und 6 Euro für jedes weitere Kind.

Die Elternbeiträge entsprachen den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag wäre etwa zwischen monatlich 48 Euro und 61 Euro gelegen.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Mittagsausspeisung

Für den Kindergarten und die Schulische Nachmittagsbetreuung bot die Gemeinde eine Mittagsverköstigung an. Das Essen bezog sie bis Ende 2021/22 von der Gemeinde Neukirchen am Walde und dann von der Gemeinde St. Aegidi. Für den Essenstransport war der Bauhof zuständig. Die Bezugspreise betragen je Essensportion 3,20 Euro (2022/23), 3,50 Euro (2023/24) und 3,70 Euro (2024/25). Der Elternbeitrag lag von Beginn 2022/23 bis Ende 2024/25 bei 4 Euro je Portion. Ab 2025/26 ist eine Anhebung des Bezugspreises auf 3,90 Euro und des Elternbeitrags auf 4,20 Euro je Portion geplant.

Der für die Finanzierung des Essenstransports verbliebene Anteil am Essensentgelt verminderte sich von Beginn 2022/23 bis Ende 2024/25 von 80 Cent auf 30 Cent.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Erhöhungen bei den Essensbezugspreisen immer in voller Höhe auf die Elternbeiträge umzulegen.*

### Vermietungen

#### Amtsgebäude

Das Besprechungszimmer des Amtsgebäudes wird von einem Verein als Geschäftsstelle mitbenutzt. Hierzu beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2021 eine Vereinbarung mit einer Nutzungspauschale von jährlich 1.000 Euro.

Die Vereinbarung umfasste keine Wertsicherung.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zur Nutzungspauschale eine Wertsicherung zu vereinbaren.*

#### Ehemalige Schulwartwohnung

Für die ehemalige Schulwartwohnung der Volksschule mit einer Fläche von 67 m<sup>2</sup> bestand ab Oktober 2002 ein Mietvertrag. Der wertgesicherte Zins (exkl. MwSt) betrug zum Prüfungszeitpunkt 276 Euro bzw. 4,11 Euro je m<sup>2</sup>. Die Betriebskosten waren pauschal mit 18,92 % des Mietzinses festgelegt, woraus sich zum Prüfungszeitpunkt monatlich 52,19 Euro (exkl. MwSt) ergaben.

Der Mietzins lag unter dem Richtwertmietzins für OÖ (netto 7,23 Euro je m<sup>2</sup>).

*Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können.*

#### Musikheime

Es bestehen Musikheime im Feuerwehrhaus Wesenufer und in der Volksschule, zu denen der Gemeinderat im Dezember 2015 mit 2 Vereinen Nutzungsvereinbarungen beschloss. Er legte fest, dass die Vereine je 50 % der Kosten für Heizung und Strom zu entrichten haben und die restlichen Betriebskosten die Gemeinde trägt.

Die Gemeinde stellte dem Verein zum Musikheim Wesenufer entgegen der Vereinbarung die gänzlichen Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Kanal und Abfall in Rechnung. Die Vorschreibung erfolgte für den Nutzungszeitraum 2021 bis 2024 gesammelt 2025. Zum Musikheim in der Volksschule erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Verrechnung der Betriebskosten 2022 bis 2024.

*Die Betriebskosten sind laut den Nutzungsvereinbarungen abzurechnen. Bei einer abweichenden Vorgehensweise sind die Vereinbarungen anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass die Abrechnung der Betriebskosten spätestens im Folgejahr erfolgt. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die gesamten Betriebskosten übernehmen.*

Unter dem Haushaltsansatz 322 waren ohne Berücksichtigung der Vereinssubventionen Auszahlungen von 3.126 Euro (2022), 3.906 Euro (2023) und 6.140 Euro (2024) dargestellt.

Für die Darstellung der Geldbewegungen zu den Musikheimen verwendete die Gemeinde zum Großteil den Haushaltsansatz 322. Nur jene für den Strom und die Heizung (Biomasse) im Musikheim der Volksschule waren unter dem Haushaltsansatz 211 dargestellt.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, alle Geldbewegungen für die Musikheime dem Haushaltsansatz 322 zuzuordnen.*

## **Turnsaal**

Mit der Festsetzung von Entgelten für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volkschule befasste sich der Gemeinderat am 14. Februar 2019. Er beschloss Benützungsentgelte sowie Reinigungs- und Betriebskostenpauschalen für Sporttrainings und Veranstaltungen nicht sportlicher Art.

Im Sinne dieser Regelungen verrechnete die Gemeinde von 2022 bis 2024 einem Verein ein Jahresentgelt von 1.500 Euro, das sie jedoch als Subvention wieder rückerstattete.

*Es wird als zumutbar erachtet, dass die Nutzungsentgelte vom Verein getragen werden.*

## **Sportanlagen**

Die Gemeinde verfügt in Wesenufer über Sportanlagen, zu denen der Gemeinderat am 20. Juni 1997 mit einem Verein einen Benützungsvertrag beschloss.

Der Verein übernahm auf direktem Weg die Kosten für Strom und Heizung. Die Betriebskosten für Wasser, Kanal und Abfall schrieb die Gemeinde dem Verein vor, wobei sie die vom Verein entrichteten Versicherungsprämien (im Prüfungszeitraum insgesamt 1.951 Euro) gegenrechnete.

Die Betriebskosten für 2023 stellte die Gemeinde dem Verein verspätet erst 2025 in Rechnung.

*Es wird als zumutbar erachtet, dass die Versicherungsprämien vom Verein getragen werden. Es ist auf die Abrechnung der Betriebskosten spätestens im Folgejahr zu achten.*

Unter dem Haushaltsansatz 262 ergaben sich für die Gemeinde ohne Berücksichtigung der Subventionen Nettoauszahlungen von 2.003 Euro (2022), 6.748 Euro (2023) und 3.313 Euro (2024). Davon entfielen die größten Anteile auf Instandhaltungen und Bauhofvergütungen.

## **Grundbesitz**

Zum Vermögen der Gemeinde zählten 2 Baugrundstücke in der Katastralgemeinde Wesenufer mit Flächen von 742 m<sup>2</sup> und 950 m<sup>2</sup>. Sie waren im Rechnungsabschluss 2024 im Anlagenspiegel (Anlage 6g) erfasst.

Bei einer Veräußerung der Grundstücke sind bei einem ortsüblichen Grundpreis von 45 Euro je m<sup>2</sup> Erlöse von mindestens 76.140 Euro zu erwarten. Zum Prüfungszeitpunkt war keine Eigennutzung der Gemeinde geplant.

*Es wird empfohlen, die Veräußerung der Grundstücke verstärkt zu bewerben (zB in der Homepage der Gemeinde oder in der Gemeindezeitung).*

## **Friedhof**

Der Friedhof zählt zum Vermögen der Pfarre. Er wird von dieser betrieben.

Die Gemeinde wendete im Prüfungszeitraum in der laufenden Haushaltsgebarung für den Friedhof insgesamt 3.494 Euro auf. Davon betrugen 2.081 Euro Instandhaltungsmaßnahmen, 1.385 Euro Bauhofvergütungen und 28 Euro eine Verköstigung im Gasthaus.

Die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen am Friedhof hat aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Pfarre zu tragen. Gleches gilt für Arbeits-, Fahrzeug- und Geräteeinsätze des Bauhofs. Eine gemeindeseitige Kostenübernahme ist nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands

oder Gemeinderats in Form der Gewährung einer Subvention möglich (Zuständigkeitsregelungen laut Oö. GemO 1990).

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## **Feuerwehren**

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (GEP) beschloss der Gemeinderat am 25. Juli 2019.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich wie folgt dar:

<b>Freiwillige Feuerwehr</b>	<b>Type</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>
Aichberg	TLF-B	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2023
	LF	Löschfahrzeug	2014
Erledt	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2016
Wesenufer	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1995
	ABOOT	Arbeitsboot	2013

Der Austausch des KLF der Feuerwehr Wesenufer ist 2027 vorgesehen. Hierzu stellte die Gemeinde in der mittelfristigen Planung Investitionskosten von 260.000 Euro dar.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren) beschloss der Gemeinderat am 7. März 2024. Er beschloss am 29. April 2024 auch eine Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren).

Das Muster des Landes zur Feuerwehr-Gebührenordnung und jenes des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zur Feuerwehr-Tarifordnung sehen in den Abschnitten B unter den Positionen 12.05 für einen Nutzwassertransport mit einem TLF >2.000 Liter bis 4.000 Liter und mit Fahrer die Verrechnung einer Pauschale je Fahrt von 99,30 Euro bzw. nach Aufwand vor.

Die Gemeinde änderte diese Positionen in ihrer Feuerwehr-Gebührenordnung und -Tarifordnung dahingehend ab, dass sie für die Verrechnung einer Pauschale je Fahrt von 73,40 Euro für einen Nutzwassertransport zur Verwendung in einem Pool oder Teich (Freizeit) mit einem TLF bis 2.000 Liter und mit Fahrer Anwendung finden.

Wassertransporte mit Einsatzfahrzeugen zur Befüllung von Pools oder Teichen zählen nicht zum Aufgabenbereich einer Gemeinde und Feuerwehr.

*Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Einsatzleistungen wird empfohlen, die Feuerwehr-Gebührenordnung und -Tarifordnung an die Muster des Landes OÖ und des Oö. Landes-Feuerwehrverbands anzupassen. Die Wassertransporte zur Pool- oder Teichbefüllung sind einzustellen.*

Einzahlungen im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen waren 2022 keine, 2023 von 2.157 Euro und 2024 von 5.464 Euro dargestellt.

Laut den Ausführungen der Gemeinde erfolgte die Tarifverrechnung für die Wassertransporte zur Befüllung von Pools oder Teichen durch die Feuerwehren, die diese Gelder nicht an die Gemeinde ablieferten.

*Die Einzahlungen aus kostenpflichtigen Einsätzen sind gänzlich bei der Gemeinde darzustellen.*

Das Oö. Landes-Feuerwehrkommando ermittelt seit 2023 auf Basis der GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren jährlich einen plausiblen Finanzbedarf. Einzelne Kosten der

Feuerwehren finden darin keine Berücksichtigung, wie zB Heizkosten, Gebäudeversicherung, Strom, große Fahrzeugreparaturen, Reifen von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen, Überprüfung der Atemschutzflaschen und 10-jährige Überprüfung der Atemschutzgeräte. Für die Gemeinde Waldkirchen am Wesen ergab sich ein plausibler Finanzbedarf von 58.000 Euro (2023), 65.300 Euro (2024) und 62.300 Euro (2025).

Die von der Gemeinde eingesetzten Geldmittel (exkl. Darlehensannuitäten) betragen 30.682 Euro (2022), 56.357 Euro (2023) und 38.282 Euro (2024) bzw. je Einwohner 22,69 Euro (2022), 41,68 Euro (2023) und 28,32 Euro (2024). Die Werte bewegten sich innerhalb der Richtwerte des OÖ. Landes-Feuerwehrkommandos.

Die für die Zeughäuser Aichberg und Erledt sowie das Löschfahrzeug Aichberg zu leistenden Darlehensannuitäten umfassten 23.311 Euro (2022), 25.525 Euro (2023) und 21.213 Euro (2024).

### **Volksschule**

Die Finanzgebarung der 2-klassigen Volksschule (zwischen 35 und 46 Schüler) stellte sich ohne Berücksichtigung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen	77.477	83.974	84.632
Einzahlungen	9.742	3.348	4.869
<b>Saldo</b>	<b>67.735</b>	<b>80.626</b>	<b>79.763</b>
<b>Quote je Schüler</b>	<b>1.871</b>	<b>2.179</b>	<b>1.881</b>

Die Quoten je Schüler bewegten sich auf einem hohen Niveau, was vor allem auf die niedrigen Schülerzahlen zurückzuführen war.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung der Gebarung der Volksschule auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

### **Schülermittagsbetreuung**

Im Schuljahr 2021/22 bestand eine außerschulische Form der Nachmittagsbetreuung der Volkschüler durch einen externen Dienstleister am Dienstag. Der monatliche Elternbeitrag betrug 10 Euro je Schüler.

Ab dem Schuljahr 2022/23 bewilligte das Land OÖ am 9. Juni 2022 die Bestimmung der Volkschule als ganztägige Schule. Die Schülerbetreuung erfolgte zum schulischen Bereich durch das Lehrpersonal der Volksschule und zum außerschulischen Bereich durch einen externen Dienstleister. Mit diesem beschloss der Gemeinderat am 7. Februar 2023 eine Vereinbarung, in der sich die Gemeinde zur Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtete. Das Angebot mit einem Elternbeitrag von monatlich 30 Euro je Schüler erstreckte sich auf den Dienstag und Mittwoch.

Der Gemeinde verblieben 2022 Kosten von 1.183 Euro, bevor sich 2023 ein Geldüberhang von 8.233 Euro ergab, zumal die Abrechnung der Abgangsdeckung von 6.031 Euro erst 2024 erfolgte. Ein Geldüberhang von 2.796 Euro war auch 2024 ausgewiesen.

### **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Die ausbezahlten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Volksschulen	1.754	1.437	996
Mittelschulen	32.783	47.519	49.821
Schülerausspeisungen	4.175	2.840	3.418
<b>Summe</b>	<b>38.712</b>	<b>51.796</b>	<b>54.235</b>

Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab keine Beanstandung.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grund-eigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Fälschlicherweise erfolgte die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Ortsplaner.

*Die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer ist von der Gemeinde vorzunehmen.*

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie zur Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze laut den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen laut Oö. ROG 1994 (pro m<sup>2</sup> 0,73 Euro und 1,45 Euro). Auch die Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge erfolgte nach den Vorgaben laut Oö. ROG 1994.

Die gesetzlichen Basiswerte für die Erhaltungsbeiträge lagen für die Wasserversorgungsanlage pro m<sup>2</sup> bis Ende 2015 bei 7 Cent, ab 2016 bis Ende 2023 bei 11 Cent und ab 2024 bei 15 Cent. Für die Abwasserbeseitigungsanlage lagen sie pro m<sup>2</sup> bis Ende 2015 bei 15 Cent, ab 2016 bis Ende 2023 bei 24 Cent und ab 2024 bei 33 Cent.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Von der Gemeinde erfolgte keine Prüfung zur Möglichkeit der Anhebung der Erhaltungsbeiträge.

*Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.*

## **Interessentenbeiträge**

Anhand den von der Gemeinde von 2019 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen und den hierzu verrechneten Verwaltungsabgaben erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren. Gleichzeitig erfolgte eine Überprüfung zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfungen zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ergaben keine Beanstandungen.

Die Überprüfung der Bescheide über die Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren ergab die folgenden Beanstandungen:

- Bei einer am 28. Juli 2022 vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühr erfolgte die Anrechnung des Aufschließungsbeitrags. Die Gemeinde berücksichtigte die Erhöhung des VPI ab der Entrichtung der ersten Rate des Aufschließungsbeitrags, wobei die Erhöhung ab dem Monat der vollständigen Entrichtung des Aufschließungsbeitrags zu berücksichtigen gewesen wäre (Anrechnung von 1.471 Euro anstelle korrekter 1.361 Euro).
- Auch bei Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren am 7. September 2022 erfolgte gleichlautend eine falsche Anrechnung der Aufschließungsbeiträge (4.356 Euro anstelle korrekter 4.036 Euro).
- Bei Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr am 5. Juli 2024 erfolgte gleichlautend eine falsche Anrechnung der Aufschließungsbeiträge (1.229 Euro anstelle korrekter 1.137 Euro).
- Bei Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr am 22. August 2024 erfolgte gleichlautend eine falsche Anrechnung der Aufschließungsbeiträge (619 Euro anstelle korrekter 572 Euro).
- Bei Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags am 30. November 2023 erfolgte die indexierte Anrechnung des Aufschließungsbeitrags. Zu diesem erfolgte die Entrichtung der ersten Rate von 294 Euro im Mai 2020 und der restlichen 4 Raten von insgesamt 1.174 Euro im September 2020. Obwohl nach den gesetzlichen Vorgaben eine Vorauszahlung der jährlichen Raten nicht möglich war, zahlte die Gemeinde diese nicht zurück. Sie berücksichtigte die Erhöhung des VPI ab Jänner 2021 und rechnete einen Betrag von 1.776 Euro an. Da die letzte Rate erst im Oktober 2024 fällig gewesen wäre und bereits vorher die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags erfolgte, wäre keine Indexierung vorzunehmen gewesen.
- Bei Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren am 5. Juli 2024 erfolgte die indexierte Anrechnung der Aufschließungsbeiträge. Zu diesen erfolgte die Entrichtung der ersten Raten von insgesamt 503 Euro im Mai 2020 und der restlichen 4 Raten von insgesamt 2.013 Euro im September 2020. Obwohl nach den gesetzlichen Vorgaben eine Vorauszahlung der Jahresraten nicht möglich war, zahlte die Gemeinde diese nicht zurück. Bei der Anrechnung berücksichtigte sie die Erhöhung des VPI ab der Entrichtung der ersten Raten. Da die 5. Raten erst im Oktober 2024 fällig gewesen wären und bereits vorher die Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte, wäre keine Indexierung vorzunehmen gewesen.
- Ein Bescheid vom 28. Mai 2024 umfasste eine Wasseranschlussgebühr von 2.860 Euro. Fälschlicherweise erfolgte die Verrechnung eines Betrags von 2.850 Euro.
- Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung im Dezember 2020 für den Neubau eines Wohnhauses, das durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgeschlossen war, schrieb die Gemeinde keinen Verkehrsflächenbeitrag vor (es wurden 2 Raten des Aufschließungsbeitrags 2019 und 2020 vorgeschrieben).
- Gleichlautend erfolgte anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses im April 2021 keine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags (es wurden 3 Raten des Aufschließungsbeitrags von 2017 bis 2019 vorgeschrieben).
- Gleichlautend erfolgte anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses im Dezember 2021 keine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags.

*Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Interessentenbeiträge zu achten.*

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994 besteht seit September 2011. Die Vereinbarungen können die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Tragung der gesamten Kosten für die Herstellung der Infrastruktur umfassen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ haben Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nehmen, bei einer Neuwidmung von Bauland einen Infrastrukturkostenbeitrag von mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises, jedoch maximal in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten, einzuheben.

Der Gemeinderat beschloss Richtlinien für die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags (letztmalig am 7. April 2022). Der Beitrag betrug bis Ende März 2022 15 % des ortsüblichen Grundpreises von 23 Euro in Waldkirchen am Wesen und von 35 Euro in Wesenufer, bevor eine Erhöhung auf 20 % des angepassten ortsüblichen Grundpreises von 45 Euro in Waldkirchen am Wesen und von 65 Euro in Wesenufer erfolgte.

Infrastrukturkostenvereinbarungen beschloss der Gemeinderat im Prüfungszeitraum in 2 Fällen. Der Beschluss vom 28. September 2022 umfasste die Entrichtung eines Kostenbeitrags von 14.048 Euro, dem eine Berechnung analog der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien zu grunde lag. Die vom Gemeinderat am 8. August 2023 beschlossene Vereinbarung wich von den bestandenen Gemeinderichtlinien in der Form ab, dass der Widmungswerber die Infrastruktur auf seine Kosten zu errichten hatte.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.*

### **Freiwillige Ausgaben**

Die in der laufenden Haushaltsgebarung abgewickelten freiwilligen Ausgaben, zu denen eine Berechnung nach den Landesrichtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte, umfassten 2024 rund 27.700 Euro. Diese Summe lag über dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Maximalrahmen von 20.816 Euro (1,5 % der Finanzkraft gemäß OÖ. Bezirksumlagegesetz 1960).

Weitere freiwillige Auszahlungen von 3.932 Euro waren 2024 auch in der investiven Gebarung dargestellt. Davon betraf der Großteil eine Subventionszahlung von 3.000 Euro für die Sanierung der Friedhofmauer.

*Die Gemeinde wird dringend angehalten, ihre freiwilligen Ausgaben zu reduzieren.*

### **Nahwärmeversorgung**

Die Beheizung des Amtsgebäudes sowie der Volksschule inkl. Turnsaal, Kindergarten, Musikheim und ehemaliger Schulwartwohnung erfolgte durch eine von Dritten betriebene Nahwärmeversorgungsanlage. Hierzu bestanden 2 Wärmelieferungsübereinkommen aus 2001 und 2012.

Die wertgesicherten Wärmepreise setzten sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammen. Zu den Wärmepreisen gewährte der Anlagenbetreiber jährlich Preisnachlässe von 10 % sowie zusätzliche Sonderrabatte in den Perioden 2022/23 von 10 % und 2023/24 von 23,66 %.

Der Wärmeverbrauch und die Heizkosten (Euro) stellten sich wie folgt dar:

Heizperiode	Wärmeverbrauch in MWh	Heizkosten brutto	Wärmepreis je MWh
2021/22	200,132	20.492	102,39
2022/23	191,848	23.421	122,08
2023/24	173,293	21.696	125,20

Die Wärmepreise je MWh bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau.

### **Strom**

Die Vergabe eines Energieliefervertrags beschloss der Gemeinderat nach Einholung von 3 Vergleichsangeboten letztmalig am 7. Oktober 2024 an den günstigsten Anbieter.

Die Stromkosten lagen 2022 bei 28.381 Euro, bevor sie sich 2023 und 2024 auf 58.060 Euro und 56.675 Euro erhöhten. Bei Umlegung auf die Einwohner errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 20,99 Euro (2022), 42,94 Euro (2023) und 41,92 Euro (2024). Die Kostenentwicklung stand primär im Zusammenhang mit dem Anstieg der Energiehandelspreise. Die auf hohem Niveau gelegenen Pro-Kopf-Werte waren vor allem auf den Stromverbrauch in der Kläranlage zurückzuführen (im Schnitt 31 % des Gesamtverbrauchs).

## **Versicherungen**

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen umfassten 24.209 Euro (2022), 26.959 Euro (2023) und 28.720 Euro (2024). Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Jahreswert je Einwohner von 19,70 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Es erfolgte letztmalig 2021 eine Überprüfung und Überarbeitung der Versicherungsverträge, jedoch durch keine unabhängige Stelle.

*Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.*

## **Energiebuchhaltung**

Bei Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei Änderung der energietechnischen Anlagen solcher Gebäude ist eine Energiebuchhaltung zu führen, sofern dies technisch möglich ist (§ 11 Abs. 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002).

Die Gemeinde verfügte über keine Energiebuchhaltung. Informationsmaterial stellt das Land OÖ auf ihrer Homepage bereit.

*Es wird der Gemeinde nahegelegt, sich umfassend mit dem Thema der Energiebuchhaltung und -effizienz auseinanderzusetzen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.*

# Gemeindevertretung

## Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat hielt jeweils 6 Sitzungen 2022 und 2024 und 7 Sitzungen 2023 ab. Die Anzahl der Sitzungen des Gemeindevorstands beliefen sich 2022 und 2024 auf jeweils 7 Sitzungen und 2023 auf 8 Sitzungen. Beide Kollegialorgane erfüllten die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungsintervallen.

Der Bürgermeister übermittelte den Mitgliedern des Gemeindevorstands (inkl. Fraktionsobeleute) und des Gemeinderats nachweisbar Sitzungspläne für mindestens 6 Monate im Voraus.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auszuschließen, wenn es vom Gemeinderat beschlossen wird. Über Angelegenheiten ohne öffentliche Behandlung ist gemäß § 54 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen.

Der Gemeinderat beschloss am 10. März 2022 zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Gemeinde fertigte zu dieser Gemeinderatssitzung nur eine einzige Verhandlungsschrift an. Die Dokumentation der Behandlung der Tagesordnungspunkte 8 und 9 erfolgte fälschlicherweise in keiner gesonderten Verhandlungsschrift.

*Die gesetzlichen Vorgaben zur Führung der Verhandlungsschriften sind zu beachten.*

Der Vorsitzende ist gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 berechtigt, einen auf der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden.

In der Gemeinderatssitzung am 31. Oktober 2024 setzte der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt 6 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht vor Eintritt in die Tagesordnung, sondern erst im Laufe der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung ab.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind zu beachten.*

## Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Geburten ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt 5 Sitzungen (2022) und jeweils 4 Sitzungen (2023 und 2024) ab.

Die Anzahl der jährlichen Sitzungen lag zum Teil unter dem gesetzlichen Mindestfordernis. Zu den Sitzungen vom 22. September 2022 und 29. Oktober 2024 lagen keine Original-Verhandlungsschriften auf.

*Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuweisen, den gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen. Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.*

## **Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 28. Mai 1998.

Die Sitzungsgelder, deren Überprüfung keine Beanstandung ergab, umfassten 4.321 Euro (2022), 3.813 Euro (2023) und 3.772 Euro (2024).

## **Bezüge und Aufwandsentschädigungen**

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister gemäß Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 3 Fraktionsobeleute gemäß Oö. GemO 1990.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde ausgewiesenen Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betrugen 78.547 Euro (2022), 82.711 Euro (2023) und 86.722 Euro (2024).

Die Überprüfung der Bezüge ergab keine Beanstandung.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben können gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsoordnung im Ausmaß von 3 % und 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Möglicher Rahmen	7.300	8.200	9.000	3.700	4.100	4.500
Budgetansatz	6.900	6.900	8.900	3.000	3.000	4.400
Auszahlungen	6.192	7.011	8.788	2.614	823	435

Bei Umlegung der Auszahlungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 6,38 Euro.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den rechtlichen Möglichkeiten. Die ausbezahlten Repräsentationsausgaben lagen jährlich im budgetierten Rahmen. Dies galt auch für die Verfügungsmittel 2022 und 2024, jedoch nicht für jene aus 2023 (Überschreitung um 111 Euro).

*Die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.*

Von den Verfügungsmitteln gewährte der Bürgermeister verschiedenen Bediensteten der Gemeinde Belohnungen von insgesamt 150 Euro (2023) und 700 Euro (2024).

Die Auszahlungen erfolgten nicht über die Lohnverrechnung, sondern in bar. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Belohnungen liegt gemäß Oö. GemO 1990 beim Gemeindevorstand.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben sowie die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.*

## Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betrugen in Summe 2.524.232 Euro. Daneben umfasste auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von insgesamt 15.691 Euro.

Die unter den investiven Einzelvorhaben dargestellten Auszahlungen betrafen die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Auszahlungen	Betrag	Prozent
Radwege	1.197.597	47
Straßen	632.547	25
Feuerwehren	432.222	17
Bauhofffuhrpark	113.793	5
Siedlungswasserbau	63.601	3
Schulische Nachmittagsbetreuung	55.125	2
Sonstige	29.347	1
<b>Summe</b>	<b>2.524.232</b>	<b>100</b>

Die Einzahlungen von 2.306.347 Euro setzten sich aus Geldmitteln des Landes (75 %), Rücklagenmitteln der Gemeinde (10 %), Bundesmitteln (9 %), Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen (3 %) und zum Rest aus Versicherungssätzen, Kostenanteilen der Feuerwehr Aichberg und Verkaufserlösen zusammen.

Die nachfolgenden Vorhaben wiesen Ende 2024 Salden aus (Beträge in Euro):

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
Sanierung des Amtsgebäudes	33.862	
Wasserversorgung Bauabschnitt 8	235	
Feuerwehreinsatzbekleidung		2.040
Sportanlage Wesenufer		729
Gemeindestrassen		12.000
Instandsetzung Güterwege		31.900
Güterweg Ochsenmoos		50
Radwege		341.441
Kommunaltraktor		2.039
<b>Gesamtsalden</b>	<b>34.097</b>	<b>390.199</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>- 356.102</b>

Die Ausfinanzierung der Vorhaben war gesichert.

### Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben

#### Feuerwehreinsatzbekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Einsatzbekleidungen für die 3 Feuerwehren wickelte die Gemeinde im Rahmen eines investiven Einzelvorhabens ab. Die Auszahlungen betrugen 840 Euro (2022) und 1.200 Euro (2023).

Das Vorhaben fand in den Investitionsnachweisen der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde fälschlicherweise keine Berücksichtigung. Den Auszahlungen standen keine Einzahlungen gegenüber.

*Es ist auf die korrekte Darstellung des Vorhabens zu achten. Den Auszahlungen sind entsprechende Einzahlungen gegenüberzustellen.*

## **Gemeindestrassen**

Die Auszahlungen umfassten 144.123 Euro (2022), 95.224 Euro (2023) und 138.962 Euro (2024).

Im Rahmen der Asphaltierungen inkl. Vorbereitungsarbeiten auf den Gemeindestrassen beschloss der Gemeinderat zum Teil die Übernahme der Ergebnisse der Ausschreibe- und Vergabeverfahren des Wegeerhaltungsverbands Innviertel (Anhängeverfahren). In diesen Fällen erfolgten somit teilweise keine eigenen Ausschreibungen der Gemeinde.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass die Gemeinde vor der Vergabe solcher Aufträge mindestens 3 Vergleichsangebote einholt.

*Die Richtlinien für die Ausschreibung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sind zu beachten.*

## **Kommunaltraktor**

Für die Neubeschaffung eines Kommunaltraktors wendete die Gemeinde 2022 Geldmittel von 77.395 Euro auf. Unter diesem Vorhaben waren 2023 auch Auszahlungen für die Versicherungsprämie von 2.039 Euro dargestellt.

Die Versicherungsprämie stellte keine investive Auszahlung dar und wäre diese daher in der laufenden Finanzgarantie darzustellen gewesen.

*Es ist eine Korrekturbuchung vorzunehmen.*

## **Güterwege**

Im Rechnungsabschluss 2023 war unter dem investiven Einzelvorhaben 616102 eine Auszahlung von 50 Euro dargestellt.

Das Vorhaben fand im Investitionsnachweis keine Berücksichtigung. Der Auszahlung stand keine Einzahlung gegenüber.

*Es ist auf die korrekte Darstellung des Vorhabens zu achten. Der Auszahlung ist eine entsprechende Einzahlung gegenüberzustellen.*

## **Investitionsvorschau**

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 stellte die Gemeinde Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.899.000 Euro dar.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 76 %.

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Waldkirchen am Wesen gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 11. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobbleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde Waldkirchen am Wesen die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.